

Sitzungstag 15. September 2015

## Gemeinde Aying

### Niederschrift

#### über die Sitzung

#### des Gemeinderates Aying

Sitzungstag: 15. September 2015

Sitzungsbeginn: 19.00 Uhr

Sitzungsort: Rathaus in Aying, Sitzungssaal

Sitzungsteilnehmer	Anwesend	Abwesenheitsgrund	Art. 49 GO
1. Bürgermeister Johann Eichler	ja		
Anton Arnold	ja		
Josef Bachmair	ja		
Max Demmel	ja	Top 4 teilw.	
Andreas Eder	ja		
Werner Fauth	ja		
Georg Fritzmeier		nein	geschäftlich
Franz Inselkammer	ja		
Johann Lechner	ja		
Karin Lechner	ja		
Bert Nauschütz	ja		
Hermann Oswald	ja		
Manfred Renk			entschuldigt
Christine Squarra	ja		Top 4 teilw.
Anna-Maria Viertlböck		nein	Krankheit
Peter Wagner	ja		
Andreas Wolf	ja		

1. Bürgermeister

Schriftführer

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 17. September 2015

Eichler

1. Bürgermeister

Sitzungstag 15. September 2015

Gemeinde Aying

Aying, den 07. September 2015

An die  
Damen und Herren Gemeinderäte

Am Dienstag, den 15. September 2015, **19.00 Uhr**  
findet im Rathaus in Aying (Sitzungssaal) eine

### **Sitzung des Gemeinderates**

statt, zu der Sie hiermit ordnungsgemäß eingeladen werden. Im Falle der Verhinderung werden Sie gebeten, dies dem 1. Bürgermeister unter Angabe von Gründen, rechtzeitig vor Beginn der Sitzung mitzuteilen.

**Für die Bürger/innen besteht vor Eintritt in die Tagesordnung die Gelegenheit Fragen an den 1. Bürgermeister zu stellen (Bürgeranfragen). Beginn 19.00 Uhr (Dauer max. 15 Min.).**

#### **Tagesordnung:**

##### **Öffentlich:**

**Beginn: 19.00 Uhr**

1. **Bericht des 1. Bürgermeisters**
2. **Genehmigung des öffentlichen Protokolls:** Gemeinderatssitzung vom 28.07.2015
3. **Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung**
4. **Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraft“:** Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung § 4a Abs. 3 BauGB, Feststellungsbeschluss
5. **Bauantrag-Tektur (2015/63):** Neubau Gewerbehäuser mit Lager, Laden, Büro, Betriebswohnung, 85653 Aying, Max-Abelshäuser-Straße
6. **Vollzug BayStrWG:** Abstufung Teilstück Lindacher Weg in Aying

#### **Veranstaltungshinweis:**

**GR - Klausurtagung Neuaufstellung Flächennutzungsplan  
Samstag, 10. Oktober 2015, 09.00 – 17.00 Uhr im Bürgerhaus Aying**

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 17. September 2015

Eichler

1. Bürgermeister

Sitzungstag 15. September 2015

**Tagesordnungspunkt 1****öffentlich****Bericht des 1. Bürgermeisters**

Ifd. Nr. 200

Anwesend: 14

**Beschluss: - : -****Bürgerbüro Aying**

Vorstellung der neuen Mitarbeiterin Frau Petra Rützel.

**Bauvorhaben Michael-Kometer-Ring 3, 85653 Aying:  
Neubau Lager und Bürogebäude mit Hausmeisterwohnung**

Der Gemeinderat hat sich mit der Thematik bereits befasst und das gemeindliche Einvernehmen grundsätzlich erteilt. Der zwischenzeitlich mit dem Landratsamt München geführte Schriftverkehr wird erläutert.

Der Gemeinderat stimmt den von der Verwaltung dargestellten Details zu:

- Hausmeisterwohnung
- Pflanzstreifen zwischen den Grundstücken bzw. Norden/Osten/Süden/Westen
- Gebäudelänge 40 m
- Errichtung von Stellplätzen außerhalb des Bauraums

**Sachstand Breitbandausbau**

Die Kooperation mit der Gemeinde Brunnthal wurde auch vom dortigen Gemeinderat befürwortet. Das Ausschreibungsverfahren wird noch diese Woche begonnen (Abgabetermin Januar 2016, Entscheidung voraussichtlich Februar 2016)

**Asylbewerber – aktuelle Entwicklung**

Terminablauf Containeranlagen:

Lieferung der Container vom 21.09. – 19.10.2015;

danach Fertigstellung der Außenanlagen bis Ende Oktober;

Bezug ab 02.11.2015

Baubeginn Wohnanlage der Baugesellschaft München-Land: 21.09.2015.

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 17. September 2015

Eichler

1. Bürgermeister

Sitzungstag 15. September 2015

Vor dem Hintergrund einer Bürgeranfrage zum Beginn der heutigen Sitzung wird die Entwicklung der Flüchtlingszahlen im Landkreis München in den vergangenen eineinhalb Jahren dargestellt.

Die Gemeinde Aying ist bereits im Februar 2014 an die Haus- und Grundbesitzer herangetreten, um geeignete Unterbringungsmöglichkeiten zu finden. Die Resonanz der angefragten Ayinger Bürger war jedoch gleich Null.

Vor gut einem Jahr ging man von 37 Flüchtlingen für Aying aus. Dies war die Basis zur Entscheidung, eine Festunterkunft zusammen mit der Baugesellschaft München-Land zu errichten. Diese Unterkunft sollte bei einer späteren Entspannung der Situation als sozialer Wohnraum zur Verfügung stehen.

Der Verwaltungsaufwand (Planung, Genehmigung, Ausschreibung) für dieses Vorhaben wurde leider unterschätzt, weshalb der Landkreis jetzt vorübergehend eine Containerlösung in Aying am Bahnhof realisieren wird.

Die Realität hat mittlerweile alle Planungen und Prognosen längst überholt. Eine lückenlose Registrierung und Erfassung der Flüchtlingsströme ist nicht mehr gewährleistet. Dem Problem kann derzeit nicht mehr mit kleinteiligen Lösungen (Container) sondern nurmehr mit beispielsweise Großlösungen wie Traglufthallen, Großzelte, etc. begegnet werden, für die in der Gemeinde Aying keine ausreichende Infrastruktur vorhanden ist. Die Unterbringung in Traglufthallen ist jedoch nur als Übergangslösung anzusehen, bis andere Unterbringungsmöglichkeiten in Containern oder Festbauten realisiert sind.

Die hochgerechnete Zahl für Aying liegt im Jahr 2016 bereits bei 146 Personen.

Hierzu werden neue Unterbringungsmöglichkeiten auch in den anderen Gemeindeteilen erforderlich sein. Der Gemeinderat wird sich in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung mit dieser Grundstücksthematik auseinandersetzen müssen (Standortsuche für Containeranlagen).

Eventuelle Flächen werden dem Landratsamt zur Prüfung vorgelegt. Danach sind die Bürger zeitnah zu informieren.

Der 1. Bürgermeister verweist ausdrücklich auf die Notwendigkeit der ehrenamtlichen Helferstrukturen bei der Bewältigung dieser Herausforderungen.

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 17. September 2015

Eichler

1. Bürgermeister

Sitzungstag 15. September 2015

**Tagesordnungspunkt 2**

**öffentlich**

**Genehmigung des öffentlichen Protokolls:  
Gemeinderatssitzung vom 28.07.2015**

Ifd. Nr. 201

Anwesend: 14

**Beschluss: 14 : 0**

Das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 28.07.2015 wird genehmigt.

Beschluss: 14 : 0

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.  
Aying, den 17. September 2015

Eichler  
1. Bürgermeister

Sitzungstag 15. September 2015

**Tagesordnungspunkt 3**

**öffentlich**

**Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung**

Ifd. Nr. 202

Anwesend: 14

**Beschluss: - : -**

Entfällt.

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.  
Aying, den 17. September 2015

Eichler  
1. Bürgermeister

**Tagesordnungspunkt 4****öffentlich****Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraft“:  
Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung  
§ 4a Abs. 3 BauGB, Feststellungsbeschluss**

Ifd. Nr. 203

Anwesend: 14

**Beschluss: - : -****1. Sachstandsbericht**

In der öffentlichen Sitzung vom 11.10.2011 hat der Gemeinderat die 17. Änderung des Flächennutzungsplans „Konzentrationsflächen Windkraftanlagen“ beschlossen, mit dem Ziel der Ausweisung von Konzentrationsflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergie“, welche gleichzeitig als Konzentrationszonen Ausschlusswirkung im übrigen Gemeindegebiet nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB entfalten. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 25.10.2011 ortsüblich bekannt gemacht.

Am 21.11.2011 fand eine Bürgerversammlung statt, in dem die Planung, ihre allgemeinen Ziele und Zwecke, die Auswirkungen sowie das Verfahren vom 1. Bürgermeister und Herrn Dipl.-Ing. Markert vorgestellt wurden. Der Öffentlichkeit wurde Gelegenheit zur Äußerung und Fragestellung gegeben. Dabei wurde den anwesenden Bürgern auch die Möglichkeit eingeräumt, zu den vom Teambüro Markert ermittelten potentiell konfliktarmen Windkraftflächen Stellung zu nehmen.

Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung vom 07.02.2012 die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft beschlossen, mit dem Ziel der Ausweisung von Konzentrationsflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergie“, welche gleichzeitig als Konzentrationszonen Ausschlusswirkung im übrigen Gemeindegebiet nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB entfalten. Die Konzentrationsflächenplanung wird durch das Verfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft weiterbetrieben; das Verfahren zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans wird nicht fortgeführt.

In der Sitzung vom 07.02.2012 wurde zudem Beschluss darüber gefasst, mit welchen der durch das Teambüro Markert (Gutachten zur Eignung möglicher Flächen für Windkraftanlagen vom 16.01.2012) ermittelten Potentialflächen in das Bauleitplanverfahren gegangen wird. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 27.08.2012 ortsüblich bekannt gemacht.

In der Zeit vom 11.05.2012 bis einschließlich 12.06.2012 lag der Planvorentwurf öffentlich aus. Parallel fand die frühzeitige Behörden- und Trägerbeteiligung statt. Es wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis einschließlich 12.06.2012 gegeben.

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 17. September 2015

Eichler

1. Bürgermeister

Sitzungstag 15. September 2015

In der Sitzung vom 25.06.2013 wurden die Abwägungsbeschlüsse zu den eingegangenen Stellungnahmen gefasst. Der Gemeinderat hat zudem beschlossen für den Entwurf in der Fassung 25.06.2013 die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

In der Zeit vom 09.07.2013 bis einschließlich 12.08.2013 lag der Planentwurf öffentlich aus. Parallel fand die Behörden- und Trägerbeteiligung statt. Es wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis einschließlich 12.08.2013 gegeben.

In der Sitzung vom 28.04.2015 wurden die Abwägungsbeschlüsse zu den eingegangenen Stellungnahmen gefasst. Der Gemeinderat hat in gleicher Sitzung beschlossen den Entwurf zu ändern. Es wurde beschlossen für den geänderten Entwurf in der Fassung vom 28.04.2015 die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut zu beteiligen.

In der Zeit vom 26.05.2015 bis einschließlich 29.06.2015 lag der geänderte Planentwurf erneut öffentlich aus. Parallel fand die Behörden- und Trägerbeteiligung statt. Es wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis einschließlich 29.06.2015 gegeben.

Die im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen wurden dem Gemeinderat mit der Sitzungsladung zugesendet und sind daher bekannt. Ebenfalls wurden dem Gemeinderat die entsprechenden Beschlussvorschläge einige Tage vor der Gemeinderatssitzung per Post zugesendet.

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 17. September 2015

Eichler

1. Bürgermeister



Sitzungstag 15. September 2015

## **2. Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

### 2.1 Regierung von Oberbayern – höhere Landesplanungsbehörde, Stellungnahme vom 09.06.2015

*„Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme ab:*

*Vorhaben:*

*Im vorliegenden Verfahrensschritt wird eine Konzentrationsfläche „W B“ mit einem Gesamtumfang von ca. 164 ha ausgewiesen. Die geplante Fläche liegt im Hofoldinginger Forst an der südwestlichen Gemeindegrenze und unmittelbar östlich der BAB A 8.*

*Bewertung:*

*Die geplante Zone W B liegt im Bannwald, im Landschaftsschutzgebiet sowie im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet „Großflächige Waldgebiete der Schotterebene südöstlich von München mit Übergang zur Jungmoräne (06.6)“ gemäß Regionalplan München. Gemäß den Hinweisen zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen der GemBek vom 20.12.2011 (2129.1-UG) handelt es sich bei dem Planungsgebiet W B um ein sensibel zu behandelndes Gebiet.*

*„In diesen Gebieten, die in der Regel eine große Bedeutung für Natur und Landschaft besitzen, ist die Errichtung von Windkraftanlagen grundsätzlich möglich. Im konkreten Fall ist jedoch darzulegen, ob und warum die damit verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft in der Gesamtabwägung der widerstreitenden Belange vertretbar sind.“ (2129.1-UG S. 33/34). Auf die Ausführungen der höheren Naturschutzbehörde im Rahmen der vorangegangenen Verfahrensschritte wird verwiesen.*

### **Behandlung:**

Die Hinweise werden berücksichtigt.

Die Lage der Konzentrationszone in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet wird in der Abwägung (vgl. Begründung, Umweltbericht) berücksichtigt. Die Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Bereich wird trotz der damit verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft aus Sicht der Gemeinde für zulässig erachtet, weil dieser Bereich durch die Nähe zur Autobahn bereits erheblich vorbelastet ist und dieser Standort insbesondere im Hinblick auf die angestrebte gemeindegebietsübergreifende Bündelung von Windkraftanlagen im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft „Windallianz Hofoldinginger Forst“ (mit den Nachbargemeinden Otterfing, Brunnthäl und Sauerlach) sinnvoll erscheint. Mit einer Bündelung in einem vorbelasteten Bereich sollen die Auswirkungen der Anlagen auf die Landschaft so gering wie möglich gehalten werden. Zudem kann aufgrund der Größe der Konzentrationsfläche bei etwaigen natur-, artenschutzrechtlichen Konflikten

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 17. September 2015

Eichler

1. Bürgermeister

Sitzungstag 15. September 2015

entsprechend ausgewichen werden. Der Bedeutung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege kann insoweit hinreichend Rechnung getragen werden.

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.  
Aying, den 17. September 2015

Eichler  
1. Bürgermeister

Sitzungstag 15. September 2015

Die Lage der Konzentrationszone im Bannwald wurde ebenfalls berücksichtigt. So sind in den Darstellungen des sachlichen Teilflächennutzungsplanes bereits mögliche Flächen zum Ausgleich von Bannwaldflächen vorgesehen.

Wie der Themenkarte 4 zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ zu entnehmen ist, liegt die Fläche jedoch nicht im Landschaftsschutzgebiet, sondern grenzt hier lediglich an.

Die aufgeführten Aspekte werden bereits in der Planung entsprechend ihrer Betroffenheit berücksichtigt. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

### **Fortsetzung der Stellungnahme:**

*„Unter dem Aspekt einer nachhaltigen Energieversorgung ist das geplante Vorhaben als Positivsteuerung von Windkraftanlagen grundsätzlich zu begrüßen (LEP 6.1 (G), 6.2.1 (Z), RP 14 B IV Z 2.10.2). Die Vereinbarkeit eines konkreten Projektes innerhalb der Konzentrationszone mit den Erfordernissen der Raumordnung - insbesondere hinsichtlich Naturschutz und Bannwalderhaltung - kann aber erst für eine konkrete Planung bewertet werden. Die Auswirkungen einer oder mehrerer Anlagen auf das Orts- und Landschaftsbild sowie auf den Naturhaushalt hängen vom Mikrostandort innerhalb der Konzentrationszone sowie von der Ausführung und Anzahl der jeweiligen Anlagen ab. Insofern kann die Vereinbarkeit mit den landes- und regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen (LEP 7.1.3 (G), RP 14 B IV Z 2.10.4) erst im projektbezogenen Verfahren zu konkreten Windkraftanlagenstandorten beurteilt werden.“*

### **Ergebnis:**

*Die Darstellung der Konzentrationsfläche W B steht den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen. Die Vereinbarkeit eines konkreten Vorhabens mit den einschlägigen Erfordernissen der Raumordnung (Naturschutz, Bannwalderhaltung) ist allerdings in den Folgeverfahren anhand projektbezogener Planunterlagen zu beurteilen. Wir bitten daher um Beteiligung im weiteren Verfahren.“*

### **Behandlung:**

Die Hinweise sind auf Ebene der nachfolgenden Genehmigungsplanung zu berücksichtigen.

Sofern die Planung kommunal weitergeführt wird, in Form eines Bebauungsplanes, wird die höhere Landesplanungsbehörde am Bauleitplanverfahren beteiligt. Eine Änderung der vorliegenden Planung ist nicht veranlasst.

Beschluss: 14 : 0

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 17. September 2015

Eichler

1. Bürgermeister

Sitzungstag 15. September 2015

Regierung von Oberbayern – höhere Landesplanungsbehörde/höhere Naturschutzbehörde, Stellungnahme im Nachgang vom 10.09.2015

*„Um zu gewährleisten, dass die Belange des Artenschutzes hinreichend berücksichtigt werden, dürfen wir Ihnen im Nachgang zu unserem Schreiben vom 09.06.2015, Az. 24.2-8291-ML, die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde mit der Bitte um Beachtung zuleiten:*

**Naturschutzfachliche Stellungnahme**

*I. Es gelten grundsätzlich die Ausführungen gemäß Stellungnahme der hNB vom 29.05.2012 im Allgemeinen und speziell zu der geplanten Vorrangfläche „WB“ fort. Hinsichtlich der Betroffenheit des Raufußkauzes beziehen sich diese v.a. auf bau- und anlagebedingte Wirkungen.*

*II. Als neue Erkenntnisse zum Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten der Anlagen 2 und 3 Winderlass liegt der hNB ein Brutnachweis des Rotmilans in ca. 2.000 Meter Entfernung südöstlich der Vorrangfläche vor. Das Vorkommen würde damit innerhalb des Prüfabstandes nach Anlage 2, Spalte 3 Winderlass liegen. Eine regelmäßige Nutzung der Vorrangfläche lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht mit der erforderlichen Sicherheit unterstellen. Hierzu werden im konkreten Einzelfall Untersuchungen nach Anlage 6 Winderlass erforderlich sein.*

*III. Gleichfalls als neue Erkenntnis liegt ein Brutverdacht der Waldschnepfe ca. 1.000 Meter östlich der geplanten Vorrangfläche vor. Aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse kann begründet davon ausgegangen werden, dass die Waldschnepfe bei einer Überarbeitung des Winderlasses Gegenstand der Anlage 3 werden kann. Hierbei muss dann gemäß einem Prüfbereich nach Anlage 3, Spalte 1 von ca. 500 Meter ausgegangen werden. Hierzu werden im konkreten Einzelfall artspezifische Untersuchungen erforderlich sein.*

*IV. Aufgrund der mittlerweile vorhandenen Kenntnisse zum Vorkommen von Fledermäusen im Wald und der zahlreichen, angrenzenden Nachweise von Arten der Anlage 4 Winderlass werden Untersuchungen nach Anlage 5 Winderlass (Gondelmonitoring) im konkreten Einzelfall zwingend erforderlich sein.*

*V. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird die Fläche als naturschutzfachlich grundsätzlich „sensibel“ eingeschätzt. Hier besteht auf der Grundlage der vorliegenden Daten und Kenntnisse eine Wahrscheinlichkeit für die Erfüllung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG. Es liegen Daten oder Kenntnisse zum Artenschutz vor, die dem Belang der Windkraft entgegenstehen könnten. Hierzu werden deshalb in einem nachgeordneten Verfahren zwingend Untersuchungen – insbesondere nach Anlage 6 Winderlass – erforderlich sein.“*

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 17. September 2015

Eichler

1. Bürgermeister

Sitzungstag 15. September 2015

**Behandlung:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es ist davon auszugehen, dass durch die Vorkommen von Rotmilan und Waldschnepfe kein zwingender artenschutzrechtlicher Ausschlussgrund für die Planung gegeben ist. Es sind geeignete Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zu prüfen und festzulegen. Insoweit sind die neuen Erkenntnisse zum Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten Rotmilan und Waldschnepfe in der Begründung bzw. im Umweltbericht zu ergänzen sowie die artenschutzrechtlichen Unterlagen (Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums Vorprüfung saP – relevante Arten; Zusammenfassende Einschätzung Artenschutz Konzentrationsfläche WB) zu aktualisieren. Darüber hinaus werden hinsichtlich der Fledermäuse die Hinweise zum Gondelmonitoring in den Planunterlagen aufgenommen. Wie bereits u.a. in der Begründung und im Umweltbericht dargelegt, sind im Rahmen einer konkreten Anlagenplanung (immissionsschutzrechtliche Genehmigung oder Bebauungsplan) weitergehende, auf den konkreten Einzelfall bezogene artenspezifische Untersuchungen zwingend erforderlich.

Eine Änderung der Planung über die o.g. Ergänzungen zum Artenschutz hinaus ist nicht veranlasst.

Zu den Ausführungen unter I. wird auf die Behandlung der Stellungnahme vom 29.05.2012 in der Sitzung vom 25.06.2013 verwiesen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Beschluss: 14 : 0

**Behandlung der Stellungnahmen vom 29.05.2012 in der Sitzung vom 25.06.2013:**

(...)

„Konzentrationsfläche WB:

SG 51 - Naturschutz - beurteilt die Fläche auf Grundlage der vorliegenden Daten (z.B. ASK) als naturschutzfachlich, grundsätzlich sensibles Gebiet“.

*Begründung*

*Artenschutz*

- Es liegen keine Daten zu Vorkommen schlagsensibler Vogel-, oder Fledermausarten gem. Anlagen zwei bis vier der Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen der GemBek vom 20.12.2011 (2129.1 UG) - im Folgenden ‚Winderlass‘ - vor.

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 17. September 2015

Eichler

1. Bürgermeister

Sitzungstag 15. September 2015

#### *Vögel*

- *Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass im Bereich des Hofoldingner Forstes Brutvorkommen des störungsempfindlichen Rauhfussskauzes bekannt sind. Diese Vogelart gilt als ‚lärmempfindlich‘ gegenüber einem kontinuierlichen Lärm von 47 dB(A)nachts. Die betriebs-, und baubedingten Auswirkungen von WKA auf Brutvorkommen des in Bayern auf der ‚Vorwarnliste‘ geführten und im Naturraum ‚gefährdeten‘ Rauhfussskauzes sind grundsätzlich geeignet, die Brutvorkommen ‚erheblich‘ zu beeinträchtigen.*
- *Als generelle Maßnahme zur Vermeidung und Minimierung von Kollisionen ist der Mastfuß bis in eine Höhe von 10 Meter über die Baumhöhe des Waides dunkel (grünlich oder bräunlich) einzufärben.*

#### *Fledermäuse*

*Das mögliche Vorkommen und eine fachliche Bewertung des Tötungsrisikos nach § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG muss Gegenstand einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sein.*

*Zu der Erforderlichkeit von tiefergehenden Untersuchungen wird auf die Ausführungen im ‚Winderlass‘ (Kap. 9.4.2) hingewiesen. Sind solche i.R. eines ‚Gondelmonitorings‘ erforderlich, so sind diese nach den Empfehlungen der Anlage fünf des ‚Winderlasses‘ durchzuführen. Aufgrund des Standortes im Wald einschließlich der Randstrukturen besteht die Möglichkeit des Vorkommens von Fledermausarten.*

*Als generelle Maßnahme zur Vermeidung und Minimierung wird eine Vergitterung der Gondelöffnung empfohlen.*

#### *Schutzgebiete*

*Teile der nördlichen Konzentrationsfläche sind Gegenstand des LSG ‚Hofoldingner und Höhenkirchner Forst‘. Diese Teile der Konzentrationsfläche werden deshalb mindestens als ‚sensibel‘ bewertet.*

#### *Landschaftsbild*

*- Die Konzentrationsfläche liegt auf einem ebenen Relief im Wald. Die Eigenart der Fläche ist ‚durchschnittlich‘ ausgeprägt. Die westliche Teilfläche der Konzentrationsfläche ist vorbelastet durch die BAB 8.*

*- Eine höhere Einsehbarkeit der Konzentrationsfläche scheint nicht gegeben zu sein.“  
(...)“*

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 17. September 2015

Eichler

1. Bürgermeister

Sitzungstag 15. September 2015

**Behandlung:**

Die Hinweise werden berücksichtigt.

Die angegebenen naturschutzfachlichen Einwendungen werden in der flächenbezogenen Abwägung berücksichtigt. Im Rahmen einer Vorprüfung-saP wurden detailliertere Informationen über mögliche Artenschutzkonflikte gesammelt und in die Abwägung mit eingestellt.

Im Ergebnis der Abwägung wird die Konzentrationszone W B im Verfahren weiter geführt, mit Ausnahme des Bereichs, der sich im LSG befindet. Die Bereiche im Landschaftsschutzgebiet - auch der nördliche Teil von W-B - werden im weiteren Verfahren als weiche Tabuzone gewertet. Aufgrund der verbleibenden, verhältnismäßig großen Konzentrationszone W-B, kann das naturschutzfachlich sensibel zu wertende Landschaftsschutzgebiet freigehalten werden und dabei im Ergebnis dennoch substantiell ausreichend Raum für die Nutzung der Windkraft zur Verfügung gestellt werden.

Die (verbleibende) Konzentrationszone W B wird weitergeführt, da sich hier auf einer großen Fläche voraussichtlich zahlreiche Windkraftanlagen im Vorbelastungskorridor der BAB 8 realisieren lassen, die auch unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten geeignet erscheinen.

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 17. September 2015

Eichler

1. Bürgermeister

Sitzungstag 15. September 2015

2.2 Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern, Stellungnahme vom 29.05.2015

Die Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern gibt folgende Stellungnahme ab:

*„Wir nehmen Bezug auf unsere Stellungnahme vom 24.07.2013 (Az. 25-40-3731/13), in der wir bereits zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ der Gemeinde Aying Stellung genommen haben. Unsere Aussagen in diesem Schreiben bleiben vollumfänglich aufrechterhalten.“*

**Behandlung:**

Zur Kenntnisnahme. Vom Luftamt Südbayern werden inhaltlich keine über die bereits vorliegende Stellungnahme vom 24.07.2013 hinausgehenden Punkte vorgetragen. Es wird auf die Behandlung der Stellungnahme in der Sitzung vom 28.04.2015 verwiesen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Beschluss: 14 : 0

**Behandlung der Stellungnahmen vom 12.07.2013 und 24.07.2013 in der Sitzung vom 28.04.2015**

*„Wir empfehlen Ihnen dringend - falls noch nicht geschehen - auch die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS, Adresse: Postfach 1243 in 63202 Langen) und das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF, Adresse: Robert-Bosch-Str. 28 in 63225 Langen) als Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme aufzufordern. Etwaige Interessen der DFS und des BAF können vom Luftamt Südbayern nicht (vollständig) wahrgenommen werden. Die DFS und das BAF nehmen insbesondere Stellung zu Belangen des zivilen Flugbetriebs und der zivilen Flugsicherung bzw. ob zivile Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können.“*

**Behandlung:**

Die Hinweise werden berücksichtigt.

Die DFS und das BAF wurden am Bauleitplanverfahren beteiligt. (Vgl.: lfd. Nr. 42 und 54)

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 17. September 2015

Eichler

1. Bürgermeister



Sitzungstag 15. September 2015

**Fortsetzung der Stellungnahme:**

*„Für die aus militärisch-flugsicherungstechnischen Gründen erforderliche gutachtliche Stellungnahme gemäß § 18a LuftVG (Schutz der militärischen Flugsicherungseinrichtungen) und für die militärischen Belange in den Bereichen der Flugsicherung, des Flugbetriebs und der Freiheit von Luftfahrthindernissen in den Bauschutzbereichen der Militärflugplätze liegt die Zuständigkeit gemäß § 30 Abs. 2 Satz 4 LuftVG ausschließlich bei der militärischen Luftfahrtbehörde (Wehrbereichsverwaltung Süd - Außenstelle München). Die Wehrbereichsverwaltung Süd - Außenstelle München - ist zudem zu beteiligen hinsichtlich der militärischen Schutzbereiche, der Infrastruktur und der Liegenschaften der Bundeswehr. Wir regen daher auch dringend deren Beteiligung an.*

*Für die von uns zu vertretenen Belange erhalten Sie eine gesonderte Stellungnahme vom Luftamt Südbayern.“*

**Behandlung:**

Die Hinweise werden berücksichtigt.

Die Wehrbereichsverwaltung Süd wurde am Bauleitplanverfahren beteiligt. (Vgl.: lfd. Nr. 32)

*„Das Luftamt Südbayern nimmt zu den Belangen des zivilen Luftverkehrs wie folgt Stellung:*

*1. Bei der Aufstellung der Flächennutzungspläne sind die öffentlichen und privaten Belange, soweit die Belange auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Im Rahmen dieser Abwägung sind insbesondere aus Sicherheitsgründen die Belange des Luftverkehrs relevant. Den Trägern der Flächennutzungsplanung kommt dabei die planerische Verpflichtung zu, die Belange der sicheren, geordneten und flüssigen Abwicklung des Luftverkehrs ausreichend zu berücksichtigen. Soweit für Flugplätze (beschränkte) Bauschutzbereiche nach §§ 12, 17 LuftVG festgelegt sind, liegt eine Bewertung der überdeckten Flächen als Ausschlussgebiet bzw. „Gebiet mit besonderem luftverkehrlichen Prüferfordernis“ für Windkraftanlagen i. S. sog. „harter Tabuzonen“ nahe (vgl. zuletzt SächsOVG, Urteil vom 03.07.2012, Az, 4 B 808/06, juris RdNr. 86 ff.). Es ist dabei Aufgabe des Planungsträgers, Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen, hier in Gestalt luftverkehrlicher Infrastruktureinrichtungen, zu treffen (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB). Ein Bilden von Pufferzonen und pauschalen Abständen zu Flächen für luftverkehrliche Einrichtungen ist dabei grundsätzlich nicht zu beanstanden (vgl. dazu auch Nr. 8.2.11 der Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen vom 20.12.2011). Dies gilt mit Blick auf den Bestandsschutz von Flugplätzen und -geländen auch dann, wenn für sie keine Bauschutzbereiche im Sinne der §§ 12, 17 LuftVG festgelegt sind.*

*Vorliegend befindet sich kein ziviler Flugplatz in der Nähe der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen. Insbesondere befindet sich keine Konzentrationszone*

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 17. September 2015

Eichler

1. Bürgermeister

Sitzungstag 15. September 2015

*innerhalb des Bauschutzbereiches oder einer Hindernisfreifläche eines zivilen Flugplatzes.*

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.  
Aying, den 17. September 2015

Eichler  
1. Bürgermeister

Sitzungstag 15. September 2015

*Ich verweise aber trotzdem auf unser Schreiben vom 12.07.2013 an Sie, in dem wir dringend die Beteiligung der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) als Träger öffentlicher Belange empfohlen haben, da etwaige Interessen der DFS von uns nicht wahrgenommen werden.*

*2. Nach § 18a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch (zivile) Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) entscheidet dies auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der DFS und teilt seine Entscheidung der zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes mit.*

*Sämtliche Konzentrationszonen für Windenergieanlagen befinden sich aktuell außerhalb von zivilen Senderschutzzonen von Flugnavigationsanlagen, so dass derzeit zivile Flugsicherungseinrichtungen nicht gestört werden können (vgl. § 18a LuftVG).*

*Auch hier verweise ich auf unser Schreiben vom 12.07.2013 an Sie, in dem wir dringend die Beteiligung des BAF empfohlen haben.“*

#### **Behandlung:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Eine Änderung der Planung ist nicht geboten.

Das BAF wurde am Bauleitplanverfahren beteiligt, auf das LuftVG wird in der Begründung hingewiesen.

#### **Fortsetzung der Stellungnahme:**

*„3. Jeder Standort unterliegt zudem allgemein den Anforderungen, die sich aus § 14 LuftVG ergeben. Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 LuftVG darf die für die Erteilung einer Baugenehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken außerhalb des Bauschutzbereiches, die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde (Luftamt Südbayern) genehmigen. Das Gleiche gilt nach § 14 Abs. 2 Satz 1 LuftVG für Anlagen von mehr als 30 m Höhe auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 m die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 km Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt.*

*Solche Windkraftanlagen bedürfen im Verfahren nach § 14 LuftVG stets einer Begutachtung durch die DFS gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG. Diese gibt Auskunft darüber, ob aus zivilen und militärischen Flugbetriebsgründen i. S. d. § 14 LuftVG Einwendungen bestehen.“*

#### **Behandlung:**

Die Hinweise werden berücksichtigt.

Auf die Anforderungen des LuftVG wird in der Begründung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ eingegangen.

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 17. September 2015

Eichler

1. Bürgermeister

Sitzungstag 15. September 2015

**Fortsetzung der Stellungnahme:**

*„4. Für die aus militärisch-flugsicherungstechnischen Gründen erforderliche gutachtliche Stellungnahme gemäß § 18a LuftVG (Schutz der militärischen Flugsicherungseinrichtungen) und für die militärischen Belange in den Bereichen der Flugsicherung, des Flugbetriebs und der Freiheit von Luftfahrthindernissen in den Bauschutzbereichen der Militärflugplätze liegt die Zuständigkeit gemäß § 30 Abs. 2 Satz 4 LuftVG ausschließlich bei der militärischen Luftfahrtbehörde (Wehrbereichsverwaltung Süd - Außenstelle München). Die Wehrbereichsverwaltung Süd - Außenstelle München - ist zudem zu beteiligen hinsichtlich der militärischen Schutzbereiche, der Infrastruktur und der Liegenschaften der Bundeswehr. Wir regen daher auch dringend deren Beteiligung an.“*

**Behandlung:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Eine Änderung der Planung ist nicht geboten.

Die Wehrbereichsverwaltung Süd wurde am Bauleitplanverfahren beteiligt, auf das LuftVG wird in der Begründung hingewiesen.

Aktuell zuständig für die militärischen Belange ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in Bonn und wird dementsprechend im Rahmen des weiteren Verfahrens beteiligt.

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 17. September 2015

Eichler

1. Bürgermeister

Sitzungstag 15. September 2015

2.3 Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern, Stellungnahme vom 12.06.2015

Die Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern nimmt zum Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans wie folgt Stellung:

*„Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 22.05.2015 teilen wir Ihnen mit, dass gegen den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ der Gemeinde Aying, seitens des Bergamtes Südbayern keine Einwände bestehen. Es wird auf unser Schreiben vom 04.06.2012 verwiesen.“*

**Behandlung:**

Zur Kenntnisnahme. Vom Bergamt Südbayern werden inhaltlich keine über die bereits vorliegende Stellungnahme vom 04.06.2012 hinausgehenden Punkte vorgetragen. Es wird auf die Behandlung der Stellungnahme in der Sitzung vom 25.06.2013 verwiesen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Beschluss: 14 : 0

**Behandlung der Stellungnahme vom 04.06.2012 in der Sitzung vom 25.06.2013**

*„Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 03.05.2012 teilen wir Ihnen mit, dass gegen den sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windkraft" der Gemeinde Aying, seitens des Bergamtes Südbayern keine Einwände seitens bestehen. Wir weisen darauf hin, dass sich die im derzeitigen Vorentwurf ausgewiesenen Eignungsflächen für Windkraftanlagen jeweils mit Erlaubnis- und Bewilligungsfeldern auf Erdwärme und Kohlenwasserstoffe überschneiden. Sie werden gebeten, im weiteren Verlauf des Verfahrens uns erneut zu beteiligen, sobald explizite Standorte für Windkraftanlagen feststehen.“*

**Behandlung:**

Die Hinweise werden berücksichtigt.

Das Bergamt wird auch weiterhin beteiligt.

Bei der Nutzung von Erdwärme und der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen handelt es sich, wie auch bei Windkraftanlagen, um punktuelle Anlagen. Abgesehen von dieser geringen gegenseitig konkurrierenden Flächeninanspruchnahme können die Nutzungen als miteinander vereinbar angesehen werden.

Bauordnungsrechtliche Abstände der Anlagen müssen im Rahmen der Genehmigungsplanung berücksichtigt werden, wenn konkrete Standorte feststehen. Die Bemessung der Konzentrationszonen lässt zudem ausreichend Raum zum „Ausweichen“, so dass geplante oder vorhandene Anlagen berücksichtigt werden können. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 17. September 2015

Eichler

1. Bürgermeister

Sitzungstag 15. September 2015

2.4 Regionaler Planungsverband München, Stellungnahme vom 16.06.2015

Der Regionale Planungsverband München nimmt zur Planung wie folgt Stellung:

*„Die Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbands München teilt mit, dass zum o. a. Vorhaben keine regionalplanerischen Bedenken angemeldet werden.“*

**Behandlung:**

Zur Kenntnisnahme.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Beschluss: 14 : 0

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.  
Aying, den 17. September 2015

Eichler

1. Bürgermeister

Sitzungstag 15. September 2015

## 2.5 Staatliches Bauamt Freising, Stellungnahme vom 10.05.2015

Das Staatliche Bauamt Freising nimmt zum Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans wie folgt Stellung:

*„Uns wurde mit oben genanntem Schreiben der Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ der Gemeinde Aying erneut zur Stellungnahme vorgelegt. Über die bereits im Verfahren mit Schreiben vom 08.05.2012 übersandten fachlichen Informationen und Empfehlungen hinaus sind keine weiteren Angaben der Straßenbauverwaltung zu berücksichtigen.“*

### **Behandlung:**

Zur Kenntnisnahme. Vom Staatlichen Bauamt Freising werden inhaltlich keine über die bereits vorliegende Stellungnahme vom 08.05.2012 hinausgehenden Punkte vorgetragen. Es wird auf die Behandlung der Stellungnahme in der Sitzung vom 25.06.2013 verwiesen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Beschluss: 14 : 0

### **Behandlung der Stellungnahme vom 08.05.2012 in der Sitzung vom 25.06.2013:**

*„uns wurde mit oben genanntem Schreiben der Teilflächennutzungsplan "Windkraft" der Gemeinde Aying zur Stellungnahme vorgelegt. Aus der Sicht des Staatlichen Bauamtes Freising kann dem Teilflächennutzungsplan in der Fassung vom 07.02.2012 nur unter folgenden Maßgaben zugestimmt werden:*

*Entlang der freien Strecke und im Verknüpfungsbereich von Staatsstraßen bzw. Kreisstraßen gilt gemäß Art. 23 Abs. 1 BayStrWG für bauliche Anlagen im Bereich von Staatsstraßen bis 20 m und im Bereich von Kreisstraßen bis 15 m Abstand gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke - Bauverbot. Die entsprechenden Anbauverbotszonen sind im Teilflächennutzungsplan "Windkraft" zu berücksichtigen.*

*Neben den bereits genannten Anbauverbotszonen für Staats- und Kreisstraßen sind auch die daran anschließende Anbaubeschränkungszone von nochmals 20 m bei Staatsstraßen und 15 m bei Kreisstraßen von Windkraftanlagen einschließlich ihres Rotors freizuhalten.“*

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 17. September 2015

Eichler

1. Bürgermeister

Sitzungstag 15. September 2015

**Behandlung:**

Abwägungsbeschluss vom 25.06.2013:

*Die Hinweise wurden bereits berücksichtigt.*

*Die Anbauverbotszonen qualifizierter Verkehrswege gemäß Art. 23 BayStrWG werden als harte Tabuzonen behandelt.*

*Als weiche Ausschlusskriterien werden zusätzliche Abstände zu qualifizierten Straßen eingestellt, so dass um diese Straßen eine Tabuzone von beidseitig 200 m entsteht. Damit wurden auch die Anbaubeschränkungszone berücksichtigt. Die adäquate Bemessung des Abstandes muss auf Ebene der Flächennutzungsplanung abgeschätzt werden. Die Gemeinde erachtet den Abstandswert von 200 m als sachgerecht, um den in den „Hinweisen zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen“ erläuterten möglichen Konflikten zu begegnen.*

**Fortsetzung der Stellungnahme vom 08.05.2013:**

*„Bezüglich der Gefahr des Eiswurfes ist ein Abstand der Windkraftanlage von 1,5 x (Nabenhöhe + Durchmesser) zu den nächsten gefährdeten Objekten, im vorliegenden Fall die Staats- und Kreisstraßen, zu beachten. Die erforderlichen Mindestabstände sind in der "Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Finanzen, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit sowie für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten vom 20. Dezember 2011 - Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA)" geregelt.“*

**Behandlung:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen

und sind vom Vorhabenträger im Rahmen des Vollzugs zu beachten. WKA sind vom Vorhabenträger so zu errichten und so zu betreiben, dass es nicht zu einer Gefährdung durch Eisabwurf kommt. Ggf. sind betriebliche bzw. technische Vorkehrungen gegen Eiswurf zu treffen.

Änderungen der Planung zur Aufstellung des gegenständlichen STFNP sind nicht veranlasst.

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 17. September 2015

Eichler

1. Bürgermeister



Sitzungstag 15. September 2015

2.6 Wasserwirtschaftsamt München, Stellungnahme vom 24.06.2015

Das Wasserwirtschaftsamt München gibt zur Planung folgende Stellungnahme ab:

*„Von der geplanten Konzentrationszone WB sind weder Oberflächengewässer noch Wasserschutzgebiete betroffen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen daher keine grundsätzlichen Einwände zu o.g. sachlichen Teilflächennutzungsplan.“*

**Behandlung:**

Zur Kenntnisnahme.  
Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Beschluss: 14 : 0

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.  
Aying, den 17. September 2015

Eichler  
1. Bürgermeister

Sitzungstag 15. September 2015

2.7 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ebersberg, Stellungnahme vom 08.07.2015

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg nimmt zur gemeindlichen Planung wie folgt Stellung:

*„Bereich Landwirtschaft  
Keine Einwendungen aus fachlicher Sicht.“*

**Behandlung:**

Zur Kenntnisnahme.  
Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

**Fortsetzung der Stellungnahme:**

*„Bereich Forsten  
Der TFNP „Windkraft“ der Gemeinde Aying sieht mit der Windkraft-Konzentrationszone W B eine Planung im Wald in der Größenordnung von 164 ha vor. Diese Konzentrationszone liegt innerhalb des Waldgebietes „Hofolding Forst“.*

*Der Erhaltung der großen zusammenhängenden Wälder südlich von München als geschlossene Waldlebensräume kommt besondere Bedeutung zu. Auf Grund des herausragenden Interesses an der Walderhaltung ist der „Hofolding Forst“ mit rechtskräftiger Bannwald-Verordnung besonders geschützt. Eingriffe in die Flächensubstanz des Bannwaldes zugunsten einer anderen Bodennutzungsart unterliegen somit besonderen Schutzvorschriften nach Art. 9 BayWaldG. Sie sind zunächst grundsätzlich zu versagen.*

*Für die Planung und Errichtung von WKA-Anlagen im Bannwald ergeben sich somit nur Ansätze, wenn Alternativen zum Bannwaldstandort ausreichend geprüft wurden. Die zum Hofolding Forst benachbarten Gemeinden Aying, Brunnthal, Sauerlach und Otterfing bündeln die Standortsuche und die Festlegung ihrer Konzentrationszonen Windkraft auf Grundlage ihrer gemeindlichen Planungshoheit in einer gemeinsamen Windkraftallianz. Die Prüfung von Standortalternativen und letztendlich die Festlegung der Konzentrationszone W B der Gemeinde Aying im Hofolding Forst erfolgte dementsprechend im STFNP-Verfahren auch gemeindeübergreifend. Windkraftanlagen der anderen Gemeinden sollen benachbart an diesen Standort gebündelt ergänzen. Dieses Vorgehen macht das Bemühen der beteiligten Gemeinden um eine koordinierte Planung und eine bestmögliche Auswahl der Konzentrationszonen deutlich. Die in der Auswahl inkludierte Alternativenprüfung legt der Entwurf des TFNP insbesondere im Kapitel A7-Abwägungsbelange dar.*

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 17. September 2015

Eichler  
1. Bürgermeister

Sitzungstag 15. September 2015

*Eine zustimmungsfähige Lösung zur Errichtung von WKA im Bannwald kann daher in diesem Fall erreicht werden, wenn die waldrechtlichen Belange durch Auflagen gesichert werden. Dies bedeutet, dass angrenzend an den vorhandenen Bannwald ein Wald neu begründet werden muss, „der hinsichtlich seiner Ausdehnung und seiner Funktion dem zu rodenden Wald annähernd gleichwertig ist oder gleichwertig werden kann.“ (Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG). Das Waldgesetz fordert, dass diese Voraussetzung „sichergestellt ist“. Hierfür ist es erforderlich, den STFNP in folgenden Belangen zu konkretisieren:*

*Waldrechtliche Bilanzierung von Rodungsflächen (Ziffer B 4 Umweltbericht):*

*Eine genaue Bestimmung der Rodungsfläche kann erst in einem anschließenden parzellenscharfen Genehmigungsverfahren für eine WKA erfolgen. Dabei sind alle für das konkrete Vorhaben notwendigen Änderungen der Bodennutzungsart zu bilanzieren. Insbesondere zählen auch dauerhaft benötigte und daher offen zu haltende Standflächen und Kranstellflächen, ausschließlich für die WKA erforderliche Zufahrten oder Verbreiterungen vorhandener Forstwege, bestockungsfrei zu haltende Flächen für Leitungen/Stromtrassen oder Trafogebäude zur Rodungsfläche. Der STFNP sollte klar darlegen, dass diese Bilanzierungen einschließlich der hierzu erforderlichen waldrechtlichen Erlaubnisse im Genehmigungsverfahren erfolgen und dass die so ermittelten Rodungsflächen im Verhältnis mindestens 1:1 ausgeglichen werden.*

*Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass sich aus dem BayWaldG auch Versagungsgründe für eine Rodung ergeben können, die erst anhand des konkreten Standortes bestimmbar sind (z.B. Sturmschutzwald, Art. 9 Abs. 6 Satz 1 BayWaldG; entgegen stehende Rechtsvorschriften außerhalb des BayWaldG, Art. 9 Abs. 4 Nr. 2 BayWaldG). Diese Belange können erst im Genehmigungsverfahren geprüft werden. In der Bauphase werden weitere Flächen temporär in Anspruch genommen. Nach Abschluss der Bauarbeiten besteht für diese Flächen eine Wiederaufforstungspflicht. Dieser temporäre Flächenverbrauch ist zur Abwägung auf die Einwirkungen bei der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes ebenfalls im konkreten Genehmigungsverfahren darzustellen und zu bilanzieren.*

**Behandlung:**

Zur Kenntnisnahme.

Die Anregungen sind bereits in der Begründung zum sachlichen Teilflächen-nutzungsplan als Hinweis enthalten (Kapitel A. 4.6). Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

*Ersatzaufforstungsfläche (Planinhalte Ziffer A4.4; Ziffer B.4.2.2)*

*Der Umfang der zur Verfügung stehenden Ersatzaufforstungsfläche muss den Umfang der im Genehmigungsverfahren zu ermittelnden Rodungsflächen mindestens 1:1 abdecken.*

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 17. September 2015

Eichler

1. Bürgermeister

Sitzungstag 15. September 2015

*Im STFNP wird für Rodungsmaßnahmen eine Ersatzaufforstungsfläche von rd. 2,2 ha auf Flurstück 1760/0 Gem. Peiß vorgesehen (Eigentümer Bayerische Staatsforsten). Die derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche ist Teil des Waldflurstückes 1760/0 und grenzt an den Bannwald unmittelbar an. Das sehr kleine Flurstück 1761/0 Gem. Peiß steht im Eigentum der Stadtwerke München. Gemäß Ziffer 8 der „Richtlinie zur Erstaufforstung und zur Anlage von Kurzumtriebsplantagen (ErstAuffR)“ vom 04.02.2015 (AllMbl Nr. 3/2015) wird bei Ersatzaufforstungen die erforderliche Erstaufforstungserlaubnis über den WKA-Genehmigungsbescheid erteilt. Die materiell-rechtliche Prüfung, ob die Erteilung der Erstaufforstungserlaubnis auf den genannten Flurstücken nach Art. 16 Abs.2 BayWaldG erfolgen kann, ist im Vorfeld durch das STFNP-Verfahren zu sichern. Wir bitten, den STFNP entsprechend zu ergänzen.“*

### **Behandlung:**

Eine Bereitstellung von Ersatzflächen ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht detailliert nachzuweisen. Dies muss auf Ebene der Genehmigungsplanung erfolgen. Es muss allerdings ersichtlich sein, dass die Planungsinhalte auch umsetzbar sind. Die vorgesehenen Flächen zum Bannwaldausgleich sind in der Planzeichnung (673-FNP-3) dargestellt. Entsprechend wurden im Rahmen der Beteiligung im Bauleitplanverfahren eventuell betroffene Belange durch eine Aufforstung dieser Bereiche geprüft. Von Seiten der beteiligten Behörden bzw. von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Einwendungen erhoben, die auf eine materiell-rechtliche Unzulässigkeit einer Aufforstung hin deuten. Einschränkungen für eine Aufforstung können, entsprechend den Ausführungen des Bauernverbandes, durch die landwirtschaftliche Nutzung der Nachbargrundstücke entstehen, sofern hier Abstände für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung eingehalten werden müssen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass eine Ersatzaufforstung auf bislang nicht forstlich genutzten Flächen, die in einer Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG oder in einer Satzung, Planfeststellung, Genehmigung und sonstigen behördlichen Gestattung aufgrund anderer Gesetze als Auflage vorgesehen ist, keiner gesonderten Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 1 BayWaldG bedarf (vgl. Richtlinie zur Erstaufforstung und zur Anlage von Kurzumtriebsplantagen vom 04.02.2015, Ziff. 8). Im Rahmen dieser Verfahren ist jedoch zu prüfen, ob die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 2 BayWaldG gegeben sind.

Nach Art. 16 Abs. 2 BayWaldG darf die Erlaubnis nur versagt oder durch Auflagen eingeschränkt werden, wenn die Aufforstung Plänen im Sinn des Art. 4 BayNatSchG (= Art. 3 BayNatSchG a.F.) widerspricht, wenn wesentliche Belange der Landeskultur oder des Naturschutzes und der Landschaftspflege gefährdet werden, der Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird, oder erhebliche Nachteile für die umliegenden Grundstücke zu erwarten sind. Für die Grundstücke 1760/0, 1761/0, sind gegenwärtig keine Versagungsgründe erkennbar (kein Widerspruch zu Plänen i.S.d. Art. 4 BayNatSchG i.v.m. § 11 BNatSchG, v.a. Landschaftsplan der Gemeinde; keine Gefährdung wesentlicher Belange der Landeskultur; keine Gefährdung wesentlicher Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege; keine

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 17. September 2015

Eichler

1. Bürgermeister

Sitzungstag 15. September 2015

Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft; keine erhebliche Nachteile für die umliegenden Grundstücke bei Einhaltung entsprechender Abstände, siehe oben).

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 17. September 2015

Eichler

1. Bürgermeister

Sitzungstag 15. September 2015

Auf Genehmigungsebene sind die Voraussetzungen für den konkreten Fall zu prüfen. Die Planbegründung wird hinsichtlich der zu beachtenden Anforderungen für die Erstaufforstung gemäß Art. 16 BayWaldG entsprechend ergänzt-

Eine Änderung der Planung ist somit nicht erforderlich.

Beschluss: 14 : 0

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.  
Aying, den 17. September 2015

Eichler  
1. Bürgermeister

Sitzungstag 15. September 2015

2.8 Bund Naturschutz in Bayern e. V., Ortsgruppe Aying, Stellungnahme vom 24.06.2015

Der Bund Naturschutz in Bayern e. V., Ortsgruppe Aying nimmt zum Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans wie folgt Stellung:

*„Die Ortsgruppe Aying des Bund Naturschutz begrüßt die aktuelle Planung und hat keine Einwände.*

*Beim Ausbau der Windkraft wünschen wir uns die Möglichkeit zur Bürgerbeteiligung.“*

**Behandlung:**

Zur Kenntnisnahme.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Beschluss: 14 : 0

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 17. September 2015

Eichler

1. Bürgermeister

Sitzungstag 15. September 2015

2.9 Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 11.06.2015

Die Deutsche Telekom Technik GmbH nimmt zur gemeindlichen Planung wie folgt Stellung:

*„Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.*

*Im Plangebiet ist keine Telekommunikationsinfrastruktur vorhanden. Baumaßnahmen oder Planungen zu Baumaßnahmen sind zurzeit nicht vorgesehen.*

*Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass eine eventuelle Versorgung von Windkraftanlagen durch die Telekom kostenpflichtig ist.*

**Wichtiger Hinweis:**

*Aufgrund der Tatsache dass Richtfunkstrecken sowohl der Telekom, als auch anderer Versorger betroffen sein könnten — ist es notwendig, bei Vorliegen konkreter Bauplanungen entsprechende Anfragen an die Bundesnetzagentur zu richten. Bei der Abforderung einer Stellungnahme sind die geografischen Koordinaten des Baugebietes anzugeben: ausreichend ist auch ein übersichtliches Kartenmaterial zum Baubereich. Bei den Prüfungen wird gleichzeitig untersucht, ob ggf. benachbarte Messeinrichtungen der Bundesnetzagentur betroffen sind. Entsprechende Anfragen zu Bauleitplanungen können ebenfalls gerichtet werden an die*

*Bundesnetzagentur  
Referat 226/Richtfunk  
Fehrbelliner Platz 3  
10707 Berlin*

*Bitte beteiligen Sie uns auch weiterhin am Planverfahren.“*

**Behandlung:**

Zur Kenntnisnahme.  
Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Beschluss: 14 : 0

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.  
Aying, den 17. September 2015

Eichler  
1. Bürgermeister



Sitzungstag 15. September 2015

2.10 Bayernwerk AG, Stellungnahmen vom 15.06.2015

Die Bayernwerk AG nimmt zum Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans wie folgt Stellung:

*„Gegen die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windkraft“ bestehen weiterhin keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen ergab, dass in dem von Ihnen dargelegten Geltungsbereich keine 110-kV-, 20-kV- und Fernmeldeanlagen der Bayernwerk AG vorhanden sind.*

*Wir bedanken uns für die erneute Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.“*

**Behandlung:**

Zur Kenntnisnahme.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Beschluss: 14 : 0

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 17. September 2015

Eichler

1. Bürgermeister

Sitzungstag 15. September 2015

2.11 bayernets GmbH, Stellungnahmen vom 28.05.2015

Die bayernets GmbH nimmt zum Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans wie folgt Stellung:

*„In der Konzentrationsfläche WB „Windkraft“ liegen keine Anlagen der bayernets GmbH. Aktuelle Planungen der bayernets GmbH werden hier ebenfalls nicht berührt. Im Geltungsbereich des o.a. sachlichen Teilflächennutzungsplanes verläuft aber unsere Gashochdruckleitung Egmating-Tölz (ET33/3300) DN500/PN80 mit Begleitkabel. Eine Gefährdung dieser Anlagen ist unbedingt zu vermeiden.*

*Wir bitten um Aufnahme unserer Gashochdruckleitung in Ihren Plan „TK-2-InfrastrukturSTFNP\_Windkraft\_Aying“. Dort ist in der Legende die Signatur für „schutzbedürftige Gasleitungen“ enthalten.*

*Zu ihrer Information übersenden wir Ihnen eine dxf-Datei unserer Leitung mit der Armaturengruppe „Aying K53301“ im Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplans. Eine genaue Angabe der Lage der Leitung ist jedoch nur nach örtlicher Einweisung möglich. In unseren Plänen und Dateien ist der jetzige Stand der Leitungslage dargestellt, Änderungen oder Erweiterungen können von uns nicht automatisch nachgemeldet werden. Die Pläne und Dateien werden von uns ausschließlich für Ihre jetzige o. a. Maßnahme zur Verfügung gestellt, jede andere Verwendung bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung, Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.*

*Falls Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte beachten Sie unsere neue o.a. Telefonnummer!“*

**Behandlung:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Eine Änderung der Planung ist nicht geboten.

Die Gashochdruckleitung Egmating-Tölz wird in der Themenkarte 673-TK-2 nachrichtlich dargestellt. Die Leitung verläuft in ausreichend großem Abstand zu den Konzentrationsflächen.

Beschluss: 14 : 0

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 17. September 2015

Eichler

1. Bürgermeister

Sitzungstag 15. September 2015

2.12 Landratsamt München, Abt. Bauleitplanung, Stellungnahme vom 19.06.2015

Das Landratsamt München, Abt. Bauleitplanung, nimmt zum Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans wie folgt Stellung:

*„Entsprechend Beschluss v. 28.4.2015 (S. 205 und 207) sollte in der Begründung noch eine Aussage über eine evtl. Höhenbeschränkung wegen der Tiefflugzone der Bundeswehr aufgenommen werden. Dies ist noch nachzuholen.“*

**Behandlung:**

Den Anregungen wird gefolgt.

Ein Hinweis zur Tiefflugzone und der damit verbundenen Höhenbeschränkungen wird, wie bereits beschlossen, redaktionell in der Begründung ergänzt.

**Fortsetzung der Stellungnahme:**

*„Die Gemeinde hat in ihrem Beschluss v. 28.4.2015 unseren Hinweis aufgegriffen, wonach bei den Abständen zu den Baugebieten (800m...) als Regelabstand zu den einzelnen Baugebieten in den harten Kriterien gleichzeitig auch ein Anteil von weichen Kriterien enthalten ist und beschließt letztendlich jedes Kriterium separat. Wir bitten daher lediglich, diese Unterscheidung von weichen und harten Kriterien auch noch in der Tabelle A.6.2 und bei den Ausführungen in Ziff. A,7,1.1 zum Ausdruck zu bringen. Dort wird bisher nur von harten Kriterien ausgegangen.“*

**Behandlung:**

Den Anregungen wird gefolgt.

Die Ausführungen zur Tabelle A .6.2 und in A. 7.1.1 werden hinsichtlich der Zusammensetzung der harten Ausschlusskriterien redaktionell ergänzt.

**Fortsetzung der Stellungnahme:**

*„Nachdem die Waldflächen der eingemeindeten Gebiete nicht identisch mit den Waldflächen aus dem rechtsgültigen FNP sind, sollte für erstere noch ein Planzeichen eingeführt werden.“*

**Behandlung:**

Die Einfügung eines gesonderten Planzeichens für eingemeindete Waldflächen wird aus Sicht der Gemeinde nicht für erforderlich erachtet. Der sachliche Teilflächennutzungsplan ist rechtlich selbständig und rechtlich unabhängig vom rechtsgültigen allgemeinen Flächennutzungsplan der Gemeinde. Insoweit bedarf es keiner Differenzierung zwischen den Waldflächen im Rahmen des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft.

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 17. September 2015

Eichler

1. Bürgermeister

Sitzungstag 15. September 2015

**Fortsetzung der Stellungnahme:**

*„In der Planzeichnung wird nunmehr nördlich der Römersiedlung eine Fläche, die im rechtsgültigen FNP als „landwirtschaftliche Fläche“ dargestellt ist, mit grüner Farbe dargestellt —ohne Planzeichen. Für diese Fläche ist noch die Zweckbestimmung zu ergänzen.“*

**Behandlung:**

In der Planzeichnung i.d.F.v. 28.04.2015 war bereits ein Planzeichen für die gegenständliche Fläche enthalten. In der Legende zur Planzeichnung (PlanNr.: 673-FNP-3) sind die Flächen zum Bannwaldausgleich als „Flächen für Wald“ angegeben. Die Zweckbestimmung Bannwaldausgleich wird, wie in der Begründung erläutert, redaktionell in der Legende zur Planzeichnung ergänzt.

**Fortsetzung der Stellungnahme:**

*„Der Vollständigkeit halber sollte —wie bereits im letzten Verfahren erwähnt, Kleinhelfendorf und Kleinkarolinenfeld noch als „Ensemble“ gekennzeichnet werden.“*

**Behandlung:**

Den Anregungen wird gefolgt. Die Ensemble Kleinhelfendorf und Kleinkarolinenfeld werden in der Themenkarte 673-TK-4 entsprechend gekennzeichnet.

**Fortsetzung der Stellungnahme:**

*„Zum Naturschutz ist keine Äußerung veranlasst.  
Aus Sicht des Wasserrechts wird auf die der Gemeinde vorliegende Stellungnahme des SG 6.2 vom 11.7.2013 verwiesen. Zum Immissionsschutz verweisen wir auf die beiliegende Stellungnahme des SG 8.1 v. 16.6.2015, die Bestandteil unserer Stellungnahme ist.“*

**Behandlung:**

Zur Kenntnisnahme. Bezüglich des Wasserrechts werden inhaltlich keine über die bereits vorliegende Stellungnahme des SG 6.vom 11.07.2013 hinausgehenden Punkte vorgetragen. Insoweit wird auf die Behandlung in der Sitzung vom 28.04.2015 verwiesen.

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 17. September 2015

Eichler

1. Bürgermeister

Sitzungstag 15. September 2015

**Behandlung der Stellungnahme Wasserrecht und Wasserwirtschaft vom 11.07.2013 in der Sitzung vom 28.04.2015:**

Das Landratsamt München, Abt. Wasserrecht und Wasserwirtschaft, nimmt zum Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans wie folgt Stellung:

*„Es wird Bezug genommen auf die Stellungnahme vom 29.05.2012. Darin wurden die betroffenen Wasserschutzgebiete (WSG) aufgelistet. Das WSG für den Brunnen Faistenhaar der Gemeinde Brunenthal ist korrekt dargestellt.“*

**Behandlung:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  
Eine Änderung der Planung ist nicht geboten.

**Fortsetzung der Stellungnahme:**

*„Für das WSG für den Brunnen Dürrnhaar der Gemeinde Aying gab es keinen Änderungsbedarf.“*

**Behandlung:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  
Eine Änderung der Planung ist nicht geboten.

**Fortsetzung der Stellungnahme:**

*„Die Zone III des WSG's für die Brunnen der Stadtwerke München im Höhenkirchner Forst wurde korrekt dargestellt.“*

**Behandlung:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  
Eine Änderung der Planung ist nicht geboten.

**Fortsetzung der Stellungnahme:**

*„Für das WSG für den Brunnen I bei Helfendorf des Wasserversorgungsverbandes Helfendorf ist noch eine kleine Korrektur erforderlich (vgl. beiliegenden Plan).“*

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 17. September 2015

Eichler

1. Bürgermeister

Sitzungstag 15. September 2015

**Behandlung:**

Die Hinweise werden berücksichtigt.  
Die Darstellung des Wasserschutzgebietes wird entsprechend angepasst.

**Fortsetzung der Stellungnahme:**

*„Die Zone III des WSG's für den Brunnen II im Hofolding Forst bei Helfendorf des Wasserversorgungsverbandes Helfendorf ist korrekt dargestellt.  
Rechtsgrundlagen: Wasserschutzgebietsverordnungen“*

**Behandlung:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  
Eine Änderung der Planung ist nicht geboten.

**Fortsetzung der Stellungnahme:**

*„Immissionsschutz  
In den Stellungnahmen vom 01.06.2012 (basierend auf dem Protokoll zum Scoping-Termin vom 16.05.2012) und 17.07.2013 wurde die Problematik bei der Ausweisung von Flächen für Windkraftanlagen ausführlich dargestellt und Planung in der Fassung vom 28.04.2015 entsprechend angepasst. Da die genauen Abstände zum Lärmschutz ohnehin erst in einem Genehmigungsverfahren ermittelt werden können, erfolgt aus fachlicher Sicht keine weitere Äußerung.“*

**Behandlung:**

Zur Kenntnisnahme  
Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Beschluss: 13 : 0

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.  
Aying, den 17. September 2015

Eichler  
1. Bürgermeister

Sitzungstag 15. September 2015

2.13 Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern, Stellungnahme vom 19.06.2015

Das Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern nimmt zum Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans wie folgt Stellung:

*„Gegen die o.a. Planungen bestehen von unserer Seite keine Einwände.“*

**Behandlung:**

Zur Kenntnisnahme

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Beschluss: 13 : 0

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 17. September 2015

Eichler

1. Bürgermeister

Sitzungstag 15. September 2015

2.14 Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle München, Stellungnahme vom 15.07.2015

Der Bayerische Bauernverband, Geschäftsstelle München, nimmt zum Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans wie folgt Stellung:

*„Wir beziehen uns auf die telefonische Terminverlängerungszusage, die mit unserem stellvertretenden Kreisobermann, Herrn Martin Stadler, Aying, vereinbart wurde. Wegen der Inanspruchnahme von Bannwald müssen landwirtschaftliche Flächen in einem Verhältnis 1:1 aufgeforstet werden. Hierbei muss beachtet werden, dass die Aufforstung mindestens in einem Abstand von 30 m zu den landwirtschaftlichen Nachbargrundstücken vorgenommen wird, um Konflikte von vornherein zu vermeiden. (Abschattung, Unkrautflug und sonstiges) Bereits im Vorfeld muss im Hinblick auf weitere Planungen angesichts des immensen Flächenverbrauches an landwirtschaftlicher Nutzflächen in Bayern gefordert werden, dass insbesondere auch Projekte der Energiewende wie in diesem Fall bei Windkraftanlagen, keinen zusätzlichen Flächenausgleich nach sich ziehen dürfen, da sie von vornherein als ökologisch zu bewerten sind. Auch für Eingriffe in das Landschaftsbild und den Waldwegen darf es keine Ausgleichserfordernisse geben. Des Weiteren wird gebeten, bei weiteren Planungsverfahren, insbesondere hinsichtlich Ausgleichsflächen/Ausgleichsmaßnahmen, entweder bereits im Vorfeld die betroffenen Landwirte vor Ort einzubinden oder den Ortsvorsitzenden Martin Stadler, Tel.: 08095/873352, als Ansprechpartner heranzuziehen.“*

**Behandlung:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen des Vollzugs vom Vorhabenträger zu berücksichtigen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst. Der Ausgleich von Bannwald erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Forstverwaltung im Rahmen nachfolgender Genehmigungsplanungen. Für Eingriffe in das Landschaftsbild ist monetär Ausgleich zu leisten (vgl. § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG). Die Anlage von Zuwegungen kann gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG einen Eingriff darstellen. Dies ist im Rahmen des folgenden Genehmigungsverfahrens zu beurteilen. Ein Eingriff ist gem. § 15 BNatSchG durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auszugleichen, hierbei ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Der Ausgleich erfolgt im Rahmen nachfolgender Genehmigungsplanungen.

Beschluss: 14 : 0

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 17. September 2015

Eichler

1. Bürgermeister



Sitzungstag 15. September 2015

2.15 Gemeinde Feldkirchen-Westerham, Stellungnahme vom 25.06.2015

Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham nimmt zum Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans wie folgt Stellung:

*„Nach Prüfung der uns vorliegenden Unterlagen sind zur o.g. Bauleitplanung von Seiten der Gemeinde Feldkirchen-Westerham weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.*

*Wir bitten Sie uns, über den Fortgang des Verfahrens weiter zu informieren.“*

**Behandlung:**

Zur Kenntnisnahme

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst. Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham wird im Rahmen der Ergebnismitteilung informiert.

Beschluss: 14 : 0

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 17. September 2015

Eichler

1. Bürgermeister

Sitzungstag 15. September 2015

2.16 Gemeinde Valley, Stellungnahme vom 24.06.2015

Die Gemeinde Valley nimmt zum Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans wie folgt Stellung:

*„Der geänderte Entwurf zum o.g. Bauleitplanverfahren wurde vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.“*

**Behandlung:**

Zur Kenntnisnahme  
Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Beschluss: 14 : 0

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.  
Aying, den 17. September 2015

Eichler  
1. Bürgermeister

Sitzungstag 15. September 2015

## 2.17 Gemeinde Otterfing, Stellungnahme vom 17.06.2015

Die Gemeinde Otterfing nimmt zum Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans wie folgt Stellung:

*„Seitens der Gemeinde Otterfing wird erneut festgestellt, dass die zukünftige Konzentrationszone Windkraft der Gemeinde Aying mit ca. 160 m vom östlichen Autobahnrand sehr nah an der Gemeindegrenze steht. Wegen dieser Standortfestlegung besteht für evtl. Otterfing Anlagen gegebenenfalls die Gefahr des Windschattens.*

*Die Gemeinde Otterfing regt deshalb im Zusammenhang mit der derzeit gemeinsam vorangetriebenen „Windkraftallianz Hofoldinginger Forst“ im Bedarfsfall nochmals eine gemeinsame konkrete Planung an, um eventuelle Überschneidungen möglichst zu vermeiden.*

*Abstimmung: Für 15 | Gegen 0 | Anw. 15*

*Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit der Urschrift wird hiermit amtlich beglaubigt.“*

### **Behandlung:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine weitere Abstimmung wird bei der gemeinsamen gemeindegebietsübergreifenden Planung im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft „Windallianz Hofoldinginger Forst“ erfolgen.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Die Gemeinde Aying verfolgt gemeinsam mit den Nachbargemeinden Otterfing, Brunnthal und Sauerlach eine gemeindegebietsübergreifende Umsetzung der Planung im Rahmen der „ARGE Windenergie Hofoldinginger Forst“, in der Windparklayouts zur Minimierung kleinräumiger Konflikte bzw. gegenseitiger Beeinträchtigungen entwickelt werden können. Diese ist allerdings nicht Bestandteil des sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Windkraftnutzung. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass für Autobahnen ein Abstand von insgesamt 200 m eingestellt wurde (harte und weiche Ausschlusskriterien).

Beschluss: 14 : 0

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 17. September 2015

Eichler

1. Bürgermeister

Sitzungstag 15. September 2015

2.18 Gemeinde Sauerlach, Stellungnahme vom 18.06.2015

Die Gemeinde Sauerlach nimmt zum Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans wie folgt Stellung:

*„Beschluss:*

*Im Rahmen des Anhörverfahrens zum sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windkraft" der Gemeinde Aying nimmt der Bau- und Umweltausschuss wie folgt Stellung:*

*Auf Ebene der Bauleitplanung werden von Seiten des Bau- und Umweltausschusses keine Einwendungen erhoben. Die Flächensicherung und die weitere Abstimmung zur Umsetzung von Windkraftanlagen hat in enger Abstimmung im Rahmen der ARGE Windenergieallianz Hofoldingen Forst zu erfolgen.*

*Abstimmungsergebnis:*

<i>Beschluss lfd. Nr.:</i>	<i>06</i>
<i>Anwesend:</i>	<i>11</i>
<i>Ja-Stimmen:</i>	<i>11</i>
<i>Nein-Stimmen:</i>	<i>0</i>
<i>Persönlich beteiligt:</i>	<i>0“</i>

**Behandlung:**

Eine weitere Abstimmung wird bei der gemeinsamen gemeindegebietsübergreifenden Planung im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft „Windallianz Hofoldingen Forst“ erfolgen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Beschluss: 14 : 0

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 17. September 2015

Eichler

1. Bürgermeister

Sitzungstag 15. September 2015

## 2.19 Marktgemeinde Holzkirchen, Stellungnahme vom 29.06.2015

Die Marktgemeinde Holzkirchen nimmt zum Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans wie folgt Stellung:

### *„Sachverhalt:*

*Die Gemeinde Aying verfolgt das Ziel, die Nutzung von Windenergie in ihrem Gemeindegebiet bauleitplanerisch zu steuern. Zur Realisierung dieses Zieles hat die Gemeinde bereits im Jahre 2012 beschlossen, einen sachlichen Teilflächennutzungsplan aufzustellen (§ 5 Abs. 2b BauGB i. V. m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).*

*Nach Durchführung der erstmaligen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde der Bauleitplanentwurf geändert. Dargestellt wird im geänderten Entwurf (Stand: 28.04.2015) des sachlichen Teilflächennutzungsplanes nur mehr eine Konzentrationsfläche im Hofoldinger Forst mit einer Gesamtfläche von ca. 164 ha. Der geänderte Entwurf kann unter [www.tb-markert.de](http://www.tb-markert.de), Menüpunkt: „Verfahren“ eingesehen werden bzw. steht dort zum Download bereit. Zu dem Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes besteht bis zum 29.06.2015 Gelegenheit zur Äußerung.“*

### *„Stellungnahme der Verwaltung:*

*Die Gemeinde Aying grenzt im Nordosten mit der ehemals gemeindefreien Fläche des Hofoldinger Forstes an das Gemeindegebiet Holzkirchen. Die Windkraft-Konzentrationszone liegt dort in der Nähe der Gemeindegebietsgrenze zu Holzkirchen. Die nächstgelegenen Siedlungsbereiche auf Holzkirchner Flur sind die Anwesen Forstbauer und Kühlechner. Der Abstand der geplanten Windkraft-Konzentrationszone zu diesen Siedlungsbereichen beträgt ca. 900 m — 1.100 m.*

*Nach den Ausführungen des Winderlasses Bayern, dessen Annahmen auf der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) fußen, ist bei Weilern im Außenbereich ein Abstand von 500 m schalltechnisch unproblematisch.*

*Der Marktgemeinderat hat in der Vergangenheit mit Beschlüssen vom 24.05.2012 und 25.07.2013 jeweils seine Zustimmung zur geplanten Änderung des Teilflächennutzungsplanes „Windkraft“ der Gemeinde Aying erteilt.*

### *Beschlussvorschlag:*

*Der Bauausschuss stimmt dem Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windkraft“ der Gemeinde Aying (Stand 28.04.2015) zu.*

*Abstimmung: 10 : 0*

*Abstimmungsbemerkung: Der Beschlussvorschlag wird einstimmig angenommen.“*

### **Behandlung:**

Zur Kenntnisnahme

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Beschluss: 14 : 0

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 17. September 2015

Eichler

1. Bürgermeister

Sitzungstag 15. September 2015

2.20 Gemeinde Brunthal, Stellungnahme vom 15.06.2015

Die Gemeinde Brunthal nimmt zum Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans wie folgt Stellung:

*„Keine Äußerung.“*

**Behandlung:**

Zur Kenntnisnahme  
Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Beschluss: 14 : 0

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.  
Aying, den 17. September 2015

Eichler  
1. Bürgermeister

Sitzungstag 15. September 2015

2.21 BAIUDBw Kompetenzzentrum Baumanagement, München, Stellungnahme vom 27.05.2015

Das BAIUDBw Kompetenzzentrum Baumanagement, München nimmt zum Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans wie folgt Stellung:

*„Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen.*

*Aus flugsicherungstechnischer (§ 18 a LuftVG) und schutzbereichsmäßiger Sicht bestehen seitens der Bundeswehr keine Bedenken.*

*Jedoch können ggf. militärische Richtfunkstrecken beeinträchtigt werden.*

*Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Richtfunkstrecken tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben, wie Anzahl der Anlagen, Standortkoordinaten, Nabenhöhen und Bauhöhen, nicht beurteilt werden.*

*Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.“*

**Behandlung:**

Die Hinweise sind auf Ebene der nachfolgenden Genehmigungsplanung zu berücksichtigen.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

**Fortsetzung der Stellungnahme:**

*„Windenergieanlagen mit einer Bauhöhe von über 100 m bedürfen einer luftverkehrsrechtlichen Genehmigung gem. § 14 LuftVG. In dem dazugehörigen Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde werden auch die flugbetrieblichen Belange der Bundeswehr berücksichtigt.“*

**Behandlung:**

Zur Kenntnisnahme

Auf die Notwendigkeit zur luftrechtlichen Genehmigung von Windkraftanlagen gem. § 14 LuftVG wird in der Begründung hingewiesen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Beschluss: 14 : 0

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 17. September 2015

Eichler

1. Bürgermeister

Sitzungstag 15. September 2015

2.22 IHK München/Oberbayern, Stellungnahme vom 18.06.2015

Die IHK München/Oberbayern nimmt zum Entwurf des sachlichen Teilflächen-nutzungsplans wie folgt Stellung:

*„Das mit dem Planvorhaben verfolgte Ziel, die Nutzung von erneuerbaren Energien zu fördern und Konzentrationszonen für die Errichtung von Windkraftanlagen auszuweisen, ist aus unserer Sicht zu begrüßen und zu befürworten. Wir regen jedoch an, auch die netztechnischen Anschlussmöglichkeiten der hier vorgesehenen Standorte für Windenergieanlagen bei der Standortbewertung zu berücksichtigen. Weitere Anregungen oder Bedenken hinsichtlich der dargestellten Konzentrationszonen für Windkraftanlagen sind nicht vorzubringen.“*

**Behandlung:**

Zur Kenntnisnahme

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Anschlussmöglichkeiten für Windkraftanlagen können durch eine Netzprüfung ermittelt werden, die aber erst für konkrete Einzelanlagen auf nachfolgender Planungsebene durchgeführt werden kann.

Beschluss: 14 : 0

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 17. September 2015

Eichler

1. Bürgermeister



Sitzungstag 15. September 2015

2.23 Zweckverband München-Südost, Stellungnahme vom 03.06.2015

Der Zweckverband München-Südost nimmt zum Entwurf des sachlichen Teilflächen-nutzungsplans wie folgt Stellung:

„Keine Äußerung“.

**Behandlung:**

Zur Kenntnisnahme

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Beschluss: 14 : 0

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.  
Aying, den 17. September 2015

Eichler

1. Bürgermeister

Sitzungstag 15. September 2015

2.24 SWM Infrastruktur Region GmbH, Stellungnahme vom 16.06.2015

Die SWM Infrastruktur Region GmbH nimmt zum Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans wie folgt Stellung:

*„Von der erneuten Auslegung des Teilflächennutzungsplanes „Windkraft“ in der Gemeinde Aying haben wir Kenntnis genommen und nehmen wie folgt Stellung:*

*Wir verweisen auf unsere bisherigen Stellungnahmen vom 05.06.2012 (Az.: 12441/Sa) und S 14514/Sa vom 12.08.2013, die nach wie vor Gültigkeit haben.*

*In den Windkraftkonzentrationszonen befinden sich keine Versorgungsanlagen der Stadtwerke München.*

*Bei Fragen wenden Sie sich bitte jederzeit an uns unter der Telefonnummer 089/2361-6132.“*

**Behandlung:**

Zur Kenntnisnahme. Von der SWM Infrastruktur Region GmbH werden inhaltlich keine über die bereits vorliegenden Stellungnahmen vom 05.06.2012 und 12.08.2013 hinausgehenden Punkte vorgetragen. Es wird auf die Behandlung der Stellungnahmen vom 05.06.2012 und vom 12.08.2013 in den Sitzungen vom 25.06.2013 und vom 28.04.2015 verwiesen.

Beschluss: 14 : 0

**Behandlung der Stellungnahme vom 05.06.2012 in der Sitzung vom 25.06.2013:**

**Stellungnahme vom 05.06.2012:**

*„Von der Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes "Windkraft" in der Gemeinde Aying haben wir Kenntnis genommen und nehmen wie folgt Stellung:*

1. Erdgasversorgungsanlagen

*In den 6 Konzentrationszonen WA bis WF befinden sich keine Erdgasversorgungsanlagen der Stadtwerke München. Unsere bestehende Erdgashochdruckleitung (E-7.2 DN 200 PN 25) durchquert das Gemeindegebiet von Aying und ist aus dem Eintrag im beiliegenden Bestandsplanauszug (orange eingezeichnet) zu ersehen.*

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 17. September 2015

Eichler

1. Bürgermeister

Sitzungstag 15. September 2015

## 2. Wasserversorgungsanlagen

*Im Abschnitt A.7.3. "Belange der Wasserwirtschaft" werden die Zonen I und II des Wasserschutzgebietes "Höhenkirchner Forst" bereits als Zonen beschrieben, in denen Windkraftanlagen ausgeschlossen sind.*

*In der Zone III hingegen sind Windkraftanlagen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Wir weisen darauf hin, dass für die Errichtung einer Windkraftanlage in der Zone III ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung beim zuständigen Landratsamt gestellt werden muss. Die Genehmigungsfähigkeit einer Windkraftanlage innerhalb der weiteren Schutzzone wird dort geprüft.*

*Im Planungsbereich des Flächennutzungsbereichs befinden sich die folgenden drei Zubringerwasserleitungen (ZW 1, ZW 2 und ZW 6).*

*Die ZW 1 (in den Bestandsplanauszügen gelb eingezeichnet) ist außer Betrieb genommen, hier sind keine Auflagen zu beachten.*

*Die ZW 2 (in den Bestandsplanauszügen dunkelblau eingezeichnet) verläuft als Stollenleitung aus unbewährtem Stampfbeton (Baujahr 1897) oberflächennah und ist teilweise sichtbar als Wall verlegt. Aufgrund der geringen Überdeckung ist der mechanische Schutz gegen herabfallende Teile gering. Die im Bereich der ZW 2 geplanten baulichen Anlagen müssen deshalb einen 1,5 fachen Mindestabstand zu dieser Leitung einhalten, der sich aus der maximalen Bauwerkshöhe einschließlich der Ausladung der Rotorblätter einer Windkraftanlage errechnet.*

*Die ZW 6 (in den Bestandsplanauszügen hellblau eingezeichnet) ist als Stahlrohrleitung (DN 2200) mit einer Überdeckung von mehr als 15,0m verlegt. Als Mindestabstand zwischen der ZW 6 und einer Windkraftanlage sind 20,0m vorzusehen. Eine negative Beeinflussung der ZW 6, insbesondere durch Belastungen des Fundamentes der Windkraftanlage muss in jedem Fall ausgeschlossen sein.*

*Wir bitten Sie unsere Auflagen und Angaben zu den vorhandenen Versorgungsanlagen bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen und uns nochmals einzuschalten.“*

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 17. September 2015

Eichler

1. Bürgermeister

Sitzungstag 15. September 2015

**Behandlung:**

Abwägungsbeschluss vom 25.06.2013:

Die Hinweise werden teilweise berücksichtigt.

Die angegebenen Wasserversorgungsleitungen mit den geforderten Abständen werden, aufgrund potentieller Beeinträchtigungen der Konzentrationszonen „Windkraft“, nachrichtlich in die Planung übernommen, sie werden jedoch nicht als Tabuzone gewertet. Abstände von 20 m sind auf dieser Planungsebene sehr detailliert und können besser auf Ebene der Genehmigungsplanung berücksichtigt werden. Dem geforderten Abstand von 1,5 X Bauhöhe zu ZW 2 wird in der flächenbezogenen Abwägung Rechnung getragen. Die Konzentrationszonen W C und W D entfallen allerdings ohnehin aufgrund ihrer Lage im LSG.

Auf die Restriktionen, die durch die Lage im WSG Schutzzone III ausgelöst werden können, wird in der Begründung eingegangen. Es handelt sich jedoch nicht um einen generellen Ausschluss.

**Behandlung der Stellungnahme vom 12.08.2013 in der Sitzung vom 28.04.2015:**

**Stellungnahme vom 12.08.2013:**

*„Nach der aktuellen Planung verbleiben lediglich die sechs Windkraftkonzentrationszonen WB1bis WB 6. In diesen Zonen befinden sich keine Versorgungsanlagen der Stadtwerke München.*

*Wir bitten Sie unsere Auflagen und Angaben bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen und uns nochmals einzuschalten.“*

**Behandlung:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  
Eine Änderung der Planung ist nicht geboten.

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 17. September 2015

Eichler

1. Bürgermeister

Sitzungstag 15. September 2015

2.25 Deutsche Bahn AG Services Immobilien GmbH, Niederlassung München,  
Stellungnahme vom 03.06.2015

Die Deutsche Bahn AG Services Immobilien GmbH, Niederlassung München nimmt zum Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans wie folgt Stellung:

*„Der o. g. Teilflächennutzungsplan befindet sich ca. 2000 m links der nächstgelegenen Eisenbahnstrecke 5622 Holzkirchen - Rosenheim bei ca. Km 5,5 in der Gemarkung Helfendorf auf Flurstück 2756, 2760 u.a.*

*Die Belange der DB Netz AG sind auf Grund der räumlichen Entfernung der Maßnahme zu den Bahnanlagen nicht betroffen. Somit bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken. Wir bitten jedoch folgende Bedingung zu beachten:*

*Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind ausgeschlossen. Alle Immissionen die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen (einschließlich dem digitalem Zugfunk - GSM-R), sind entschädigungslos hinzunehmen. Abwehrmaßnahmen nach § 1004 in Verbindung mit § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), sind vom Bauherrn zu tragen.*

*Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauwerbern auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen (Schallschutz) vorzusehen bzw. vorzunehmen. Dabei ist ausschließlich Fremdgrund zu benutzen.“*

**Behandlung:**

Zur Kenntnisnahme

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Beschluss: 14 : 0

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 17. September 2015

Eichler

1. Bürgermeister

Sitzungstag 15. September 2015

2.26 Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Stellungnahme vom 25.06.2015

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München nimmt zum Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans wie folgt Stellung:

*„Das Eisenbahn-Bundesamt verweist auch bezüglich der aktuellen Entwurfsfassung (28.04.2015) zum gegenständlichen Teilflächennutzungsplan auf die abgegebene Stellungnahme vom 12.06.2012, Gz.: 61101-611pt/008-2312#002, die ebenso bezüglich der vorliegenden Verfahrensbeteiligung inhaltlich unverändert Bestand hat.“*

**Behandlung:**

Zur Kenntnisnahme

Vom Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, werden inhaltlich keine über die bereits vorliegende Stellungnahme vom 12.06.2012 hinausgehenden Punkte vorgebracht. Es wird auf die Behandlung der Stellungnahme vom 12.06.2012 in der Sitzung vom 25.06.2013 verwiesen.

Beschluss: 14 : 0

**Behandlung der Stellungnahme vom 12.06.2012 in der Sitzung vom 25.06.2013:**

*„Zum Vorentwurf der vorliegenden Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen: Bei der Errichtung von Windenergieanlagen sind Anforderungen an Sicherheitsabstände zu den Eisenbahnbetriebsanlagen (Schienenwege, Bahnstromfernleitungen und sonstige Betriebsanlagen) zu beachten, um denkbare Gefährdungs-, Schädigungs- oder Störpotentiale und damit mögliche nachteilige Auswirkungen bei der Errichtung von Windenergieanlagen auf die Sicherheit und den Ablauf des Bahnbetriebes zuverlässig ausschließen zu können. Als denkbare Gefährdungs-, Schädigungs- oder Störpotentiale durch Windenergieanlagen wären insbesondere zu nennen; Umkippen einer Windenergieanlage, Eisabwurf, Rotorblattbruch, erhöhte Blitzgefährdung, Nachlaufwirbel und Nachlaufströmung oberhalb der Bodennähe mit daraus resultierenden Schwingungsanregungen von Bahnstromfernleitungen oder von Bahnoberleitungsanlagen, atmosphärische Entladungen mit möglicher Beeinflussung von elektrotechnischen Bahnbetriebsanlagen sowie Störung des Richtfunkstrahls der Bahnfunksysteme. Aus Sicht des Eisenbahn-Bundesamtes wird unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Verbandes der Elektrizitätswirtschaft e.V. (VDEW) vom 17.12.1998 und vorbehaltlich künftiger neuerer Erfahrungen die Einhaltung nachfolgender einzuhaltender Mindestabstände bei geplanten Windenergieanlagen angeregt.“*

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 17. September 2015

Eichler

1. Bürgermeister

Sitzungstag 15. September 2015

Schienenwege mit und ohne Oberleitung (15 kV).

*Unter Berücksichtigung der Möglichkeit eines Eisabwurfs sowie eines Rotorblattbruchs einer Windenergieanlage wird als Abstand das 2-fache des Rotordurchmessers der geplanten Windenergieanlage empfohlen, Diese Abstandsempfehlung beinhaltet auch elektrifizierte Bahnstrecken mit deren bahnparallel laufenden 15 kV-Oberleitungsanlagen.*

Bahnstromfernleitungen (110 kV)

*Im Hinblick auf mögliche schwingungstechnische Einwirkungen von Windenergieanlagen auf Freileitungen wird für Bahnstromfernleitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen) als Abstand das 3-fache des Rotordurchmessers, für Bahnstromfernleitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen als Abstand das 1-fache des Rotordurchmessers der geplanten Windenergieanlage empfohlen. Bei dem angegebenen Abstandsmaß handelt es sich dabei um den Abstand zwischen dem äußersten ruhenden Leiter einer Freileitung und dem nächst gelegenen Punkt der Rotorfläche (Rotorspitze der Windenergieanlage).“*

**Behandlung:**

Die Hinweise wurden berücksichtigt.

Der Abstand zu Bahngleisen wurde durch Anpassung der weichen Ausschlusskriterien auf 300 m erhöht. Der geforderte Abstand bezieht sich auf konkrete Anlagen und kann daher auf dieser Planungsebene nur abgeschätzt werden. Der eingestellte Wert entspricht Windkraftanlagen aktuellen Typs und sollte ausreichen, um berührte Bahnstrecken ausreichend zu sichern. Der o.g. 300 m Abstand errechnet sich aus  $1,5 \times (\text{Nabenhöhe plus Rotordurchmesser})$ .

Der gleiche Abstand wird als Annahme für den 3-fachen Rotordurchmesser angenommen. Somit werden die geforderten Abstände für beide Leitungstypen (15 kV und 110 kV) abgedeckt.

**Fortsetzung der Stellungnahme:**

„Richtfunkstrecken, Sendeanlagen

*Es bleibt abschließend noch die Störwirkung von Windenergieanlagen auf vorhandene Richtfunkstrecken der Bahn und ihre Sendeanlagen zu beachten. Soweit Richtfunkanlagen entlang des Schienenweges errichtet sind, ist als Abstand das 2-fache des Rotordurchmessers, der für Schienenwege allgemein gilt, ausreichend, um eine Störwirkung auszuschließen. Verläuft die Richtfunkstrecke jenseits des Schienenweges, wird für die Richtfunkstrecke selbst ein Abstand von beidseits 35 m und für die Sendeanlagen als Abstand die Höhe der höheren Anlage (bei Windenergieanlagen einschließlich Rotorradius) empfohlen.“*

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 17. September 2015

Eichler

1. Bürgermeister

Sitzungstag 15. September 2015

**Behandlung:**

Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

Aufgrund der dynamischen Entwicklung von Richtfunktrassen und der jeweils unterschiedlichen notwendigen Abstände, sollten diese für das weitere Verfahren nicht als hartes Ausschlusskriterium gewertet werden. In die Kartendarstellung sollten diese jedoch weiterhin aufgenommen werden, verbunden mit dem Hinweis zur Berücksichtigung auf der nachfolgenden Genehmigungsebene. Die Planung einschließlich Begründung ist insoweit anzupassen.

Da Schienenwege ohnehin mit einem höheren Abstand berücksichtigt werden, ist eine gesonderte Berücksichtigung der Sendeanlagen entlang der Gleistrassen nicht notwendig.

**Fortsetzung der Stellungnahme:**

*„Vorsorglich weise ich darauf hin, dass am vorliegenden Bauleitplanverfahren auch die zuständigen Eisenbahnunternehmen zu beteiligen sind. Deren Koordination innerhalb des Konzerns der Deutschen Bahn AG wird für den Bereich des Freistaats Bayern von der DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München, Barthstraße 12, 80339 München, wahrgenommen.“*

**Behandlung:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die DB Services Immobilien GmbH wurde und wird weiterhin beteiligt.

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 17. September 2015

Eichler

1. Bürgermeister



Sitzungstag 15. September 2015

2.27 Autobahndirektion Südbayern, Stellungnahme vom 02.07.2015:

Die Autobahndirektion Südbayern nimmt zum Entwurf des sachlichen Teilflächen-nutzungsplans wie folgt Stellung:

*„Der Umgriff der Konzentrationszone „Windkraft“ WB weist einen Abstand von ca. 200 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn A 8 / Ost auf und befindet sich damit außerhalb der sog. Baubeschränkungszone (100 m — Bereich) im Sinne von § 9 Abs. 2 FStrG (Bundesfernstraßengesetz).*

*Über diese gesetzlichen Anbauvorschriften hinaus kann sich jedoch aus Gründen der Verpflichtung des Straßenbaulastträger, einen verkehrssicheren Betrieb auf seinen Straßen sicher zu stellen (§ 4 FStrG), als öffentlicher Belang eine weitergehende Anforderung an die Mindestabstände ergeben.“*

*Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das IMS IIB2-4302.1-010/09 vom 23.01.2014 (Straßenrecht; Straßenrechtliche Anbauvorschriften bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen) bzw. die dort zitierte „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“. Dort werden im Hinblick auf die Gefahr des Eiswurfs Abstände von 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zu Verkehrswegen im Allgemeinen als ausreichend erachtet. Nach unseren Schätzungen könnte dies im vorliegenden Fall einen erforderlichen Mindestabstand zur Autobahn von ca. 400 m bedeuten. Da bei der Konzentrationszone „Windkraft“ WB dieser Abstand zur Bundesautobahn A 8 / Ost nicht eingehalten wird, fordern wir, eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit von Einrichtungen, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz verhindert werden kann, vorzulegen. Es ist darauf zu achten, dass die gutachterliche Stellungnahme eine Bewertung des Eiswurftrisikos für die Bundesautobahn A 8 / Ost im konkreten Einzelfall enthält.*

*Kommt das Gutachten in seiner Risikoanalyse zum Ergebnis, dass das individuelle Risiko durch Eiswurf für einzelne Autofahrer oder sonstige Verkehrsteilnehmer vernachlässigbar klein und das kollektive Risiko für den gesamten Verkehr im akzeptablen bzw. tolerierbaren Bereich liegt, kann die Zustimmung zur Konzentrationszone „Windkraft“ WB erteilt werden unter der Voraussetzung, dass das einwandfreie Funktionieren einer automatisierten Abschaltung bei Eisbildung sichergestellt ist.*

*Darüber hinaus kann die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn auch durch Schattenwurf beeinträchtigt werden.*

*Auch hier fordern wir eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen, die die Gefahren des Schattenwurfs für den Verkehr auf der Bundesautobahn A 8 / Ost im konkreten Einzelfall analysiert.*

*Für die Schlussfolgerungen aus dieser Risikoanalyse gilt analoges wie zum Eiswurfgutachten.“*

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 17. September 2015

Eichler

1. Bürgermeister

Sitzungstag 15. September 2015

**Behandlung:**

Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

Die herangezogenen Tabubereiche für qualifizierte Verkehrswege decken nicht sämtliche Risiken abschließend ab. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung bzw. im Rahmen eines konkretisierenden Bebauungsplanes sind die aufgeführten Aspekte - Gefahren durch Eiswurf und Schattenwurf - zu berücksichtigen. Im Einzelfall können dabei Maßnahmen zur Vermeidung, wie etwa beheizbare Rotorblätter gegen Eiswurf, oder auch größere Abstände notwendig sein. In der Begründung (Kap. A 4.6 Umsetzung der Planung) wird darauf hingewiesen. Die Ausführungen in der Planbegründung für den Unterpunkt Erschließung und Verkehr werden bezüglich der Hinweise der Autobahndirektion Südbayern entsprechend redaktionell ergänzt.

Eine gutachterliche Prüfung bereits auf vorliegender Planungsebene wird indes nicht für erforderlich erachtet und erscheint auch mangels derzeitigen Feststehens der konkreten Anlagenstandorte auch nicht sinnvoll. Etwaige Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch Eis- und/oder Schattenwurf sind – auch nach dem Schreiben des StMI vom 23.01.2014, IMS IIB2-4302.1-010/09 – im konkreten Einzelfall aufgrund der Lage des Standorts zur Straße und der konkreten Anlagenplanung zu beurteilen. Die konkrete Beurteilung kann insoweit erst auf der folgenden Ebene erfolgen. Dies wird in der Planbegründung entsprechend ergänzt (siehe oben).

Über die redaktionellen Ergänzungen hinaus ist eine Änderung der Planung nicht veranlasst.

Beschluss: 13 : 0

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 17. September 2015

Eichler

1. Bürgermeister

Sitzungstag 15. September 2015

2.28 Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, Stellungnahme vom 26.06.2015:

Die Telefonica Germany GmbH & Co. OHG nimmt zum Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans wie folgt Stellung:

*„Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass die geplante Konzentrationszone „Windkraft“ der Gemeinde Aying einen mehr als ausreichenden Abstand zu unseren Richtfunktrassen aufweist. Es sind somit von Seiten der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG keine Belange zu erwarten.*

*Anlage: Planzeichnung“*

**Behandlung:**

Zur Kenntnisnahme  
Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Beschluss: 13 : 0

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.  
Aying, den 17. September 2015

Eichler  
1. Bürgermeister

Sitzungstag 15. September 2015

2.29 Ericsson Services GmbH, Contract Handling Group, Stellungnahme vom 29.05.2015:

Die Ericsson Services GmbH, Contract Handling Group nimmt zum Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans wie folgt Stellung:

*„Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.  
Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.“*

**Behandlung:**

Zur Kenntnisnahme  
Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Beschluss: 14 : 0

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.  
Aying, den 17. September 2015

Eichler  
1. Bürgermeister

Sitzungstag 15. September 2015

2.30 Bayerischer Rundfunk, Stellungnahme vom 03.06.2015:

Der Bayerische Rundfunk nimmt zum Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans wie folgt Stellung:

*„Da durch dieses Bauvorhaben kein Sender des Bayerischen Rundfunks potentiell betroffen ist, haben wir auch keinerlei Einwendungen dagegen.“*

**Behandlung:**

Zur Kenntnisnahme  
Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Beschluss: 14 : 0

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.  
Aying, den 17. September 2015

Eichler  
1. Bürgermeister

Sitzungstag 15. September 2015

2.31 Vodafone GmbH, Stellungnahme vom 09.06.2015:

Die Vodafone GmbH nimmt zum Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans wie folgt Stellung:

*„Auf der beigefügten Karte finden Sie die Ihre Potentialkarte, die ich mit unseren Richtfunkstrecken in der Region verschnitten habe. Wie Sie sehen können, kommt es in zahlreichen Fällen zu Überschneidungen. Ich bitte Sie entlang der Richtfunkstrecken einen Seitenabstand von mindestens 75m einzuhalten, damit hier Störungen ausgeschlossen werden können.*

Anlage: Planzeichnung“

**Behandlung:**

Aufgrund der dynamischen Entwicklung von Richtfunktrassen und der jeweils unterschiedlichen notwendigen Abstände werden diese nicht als hartes Ausschlusskriterium gewertet. In die Kartendarstellung sind diese – bereits in der Planfassung vom 28.04.2015 – jedoch weiterhin aufgenommen werden, verbunden mit dem Hinweis zur Berücksichtigung auf der nachfolgenden Genehmigungsebene.

Die angegebenen Richtfunktrassen sind in der Planung bereits berücksichtigt. Die geforderten Seitenabstände von 75 m werden in der Themenkarte 2 entsprechend als Hinweis erweitert (bislang war ein Seitenabstand von 30 m gefordert). Dies ist im Rahmen der folgenden Genehmigungsebene vom Vorhabenträger zu berücksichtigen. Änderungen der Planung sind damit nicht verbunden.

Beschluss: 14 : 0

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 17. September 2015

Eichler

1. Bürgermeister

Sitzungstag 15. September 2015

2.32 Bundesamt für Flugsicherung, Stellungnahme vom 24.06.2015:

Das Bundesamt für Flugsicherung nimmt zum Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans wie folgt Stellung:

*„Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwände.*

*Die Entscheidung gemäß §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.“*

**Behandlung:**

Zur Kenntnisnahme  
Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Beschluss: 14 : 0

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.  
Aying, den 17. September 2015

Eichler  
1. Bürgermeister

Sitzungstag 15. September 2015

### **3. Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit**

Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen, eine Abwägung ist daher nicht erforderlich.

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.  
Aying, den 17. September 2015

Eichler  
1. Bürgermeister



Sitzungstag 15. September 2015

#### **4. Beschlussfassung zu den angewendeten Ausschlusskriterien**

Beschlussvorschläge zur Abwägung über die Einstellung von Ausschlusskriterien für die Nutzung der Windenergie auf dem Gemeindegebiet Aying (nochmals zur Verdeutlichung):

##### **Siedlungsschutz**

In Bezug auf menschliche Ansiedlungen kann es lage-, ein- und anlagenabhängig durch die Errichtung von Windkraftanlagen zu einer Zunahme optischer und akustischer Unruhe kommen. Für die Bewertung dieser Auswirkungen sind neben der jeweiligen örtlichen Empfindlichkeit auch die lokale Hauptwindrichtung (Lärmausbreitung) sowie die relative Lage zu umliegenden Siedlungsanlagen (Schattenwurf, „Disco-Effekt“) von Bedeutung. Bei den akustischen Beeinträchtigungen sind in Bayern aufgrund der meist vorherrschenden Westwinde östlich von Windkraftanlagen gelegene Ansiedlungen im Allgemeinen einer stärkeren Belastung ausgesetzt. Für die Minimierung von optischen Beeinträchtigungen ist die Lage nördlich von Siedlungen am günstigsten, gefolgt von südlicher Lage (Sonnenhöchststand) und östlicher bzw. westlicher Lage. Bei östlicher Lage sind gegenüber der westlichen zusätzlich weniger Zeitfenster der Freizeitnutzung betroffen (Feierabenderholung).

Zusätzlich zur direkten Auswirkung von Windkraftanlagen auf das menschliche Wohlbefinden können sich bei entsprechender Relevanz von Auswirkungen auch für den baulichen Bestand Wertminderungen ergeben. Dies kann sich auch auf die gesamte weitere bauliche Entwicklung der Kommune auswirken, womit die Notwendigkeit des ordnenden Eingriffs durch die Gemeinde zur Stützung einer geordneten baulichen Entwicklung sowie zum Schutz potenzieller Investoren unterstrichen wird.

Abschließend ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung im konkreten Fall maßgeblich. Die hier angegebenen Werte können als Erfahrungswerte angesehen werden, die regelmäßig Anwendung in der Planungspraxis finden. In Abhängigkeit von Anlagentyp und der Anzahl der Windkraftanlagen können sich aus immissionsschutzfachlicher Sicht im Rahmen des einzelfallbezogenen Genehmigungsverfahrens andere Schutzabstände ergeben. Bei dieser Herangehensweise ist zu beachten, dass es beispielsweise durch die Topographie der Landschaft zu Unterschieden in der Auswirkung der Windkraftanlagen kommen kann. Diese sind konkret im Genehmigungsverfahren zu beurteilen.

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 17. September 2015

Eichler

1. Bürgermeister

Sitzungstag 15. September 2015

Im Übergangsbereich von Siedlungsanlagen zur freien Landschaft ist der Belang von Freizeit und Erholung mit betroffen.

Flächen, die für den Belang des Siedlungsschutzes Bedeutung haben, sind der Hauptort Aying, die Ortsteile Peiß, Großhelfendorf und Dürrnhaar sowie alle kleineren Ansiedlungen.

Ebenfalls zu beachten sind im Rahmen der nachbarschaftlichen Beziehungen die an das Gemeindegebiet angrenzenden Ortsteile Neumünster und Münster (Gde. Egmating, Lkr. Ebersberg); Reienthal und Frauenreuth (Markt Glonn, Lkr. Ebersberg); Oberlaus, Buchberg und Aschbach (Gde. Feldkirchen Westerham, Lkr. Rosenheim); Kleinschwaig, Kreuzstraße und Grub (Gde. Valley, Lkr. Miesbach); Kühlechner, Nehaider und Forstbauer (Gde. Holzkirchen, Lkr. Miesbach); sowie Faistenhaar (Gde. Brunthal, Lkr. München).

Die Siedlungsbereiche und deren Schutzzonen sind in Plan 673-TK-1 dargestellt.

Maßgeblich für die Berechnung der Abstände zu Siedlungen ist die TA Lärm. Diese bietet Vorsorgewerte für die Lärmbelastung verschiedener Baugebietstypen, nicht aber konkrete Abstandswerte. Diese müssen anhand realistischer Annahmen abstrakt bestimmt werden. Dennoch sollte ein Abstandsmaß eingestellt werden, welches als Mindestabstand und somit als hartes Ausschlusskriterium gelten kann. Entsprechend den „Hinweise(n) zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen“ (Winderlass) vom 20.12.2011 der bayerischen Staatsregierung, die sich an den Grenzwerten der TA Lärm orientieren, sollten folgende Abstandswerte als harte Ausschlusskriterien in den Kriterienkatalog der Gemeinde aufgenommen und in der Plankonzeption angewendet werden. Zugleich ist aber zu berücksichtigen, dass es sich bei den im Winderlass zugrunde gelegten Abständen um keine gesetzlichen Mindestabstände handelt, die konkret erforderlichen Mindestabstände können erst im Rahmen der konkreten Einzelplanung der Anlagen ermittelt werden. Diese ändern sich fortlaufend durch den technischen Fortschritt. Daraus folgt, dass es sich bei der Entscheidung der Gemeinde, z.B. einen Abstand von 800 m zu Wohngebieten auf jeden Fall einhalten zu wollen, nicht allein um eine harte Tabuzone handelt, sondern zugleich um eine Abwägungsentscheidung, nämlich dass den Bürgern - unabhängig von dem später ermittelten Mindestabstand, der auch weniger sein könnte - auf jeden Fall mindestens diesen Schutzabstand gewährleistet werden sollte. Die nachfolgenden Werte sind deshalb gleichzeitig auch als weiche Ausschlusskriterien zu definieren:

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 17. September 2015

Eichler

1. Bürgermeister

Sitzungstag 15. September 2015

- 800 m Abstand um allgemeine Wohngebiete der Ortschaften

---

Unter Berücksichtigung der Belange des Siedlungsschutzes stellt die Gemeinde das Abstandsmaß 800 m zu allgemeinen Wohngebieten als hartes Ausschlusskriterium ein. Da im Einzelfall Windkraftanlagen auch näher an diese Gebiete heranreichen können, obgleich die Richtwerte der TA Lärm eingehalten werden, fasst die Gemeinde vorsorglich den Abwägungsbeschluss, allgemeine Wohngebiete mit einem Abstand von 800 m zugleich als weiches Ausschlusskriterium zu berücksichtigen.

Beschluss: 14 : 0

- 500 m Abstand zu Misch- und Dorfgebieten und um im Zusammenhang bebaute Ansiedlungen sowie Weiler im Außenbereich

---

Unter Berücksichtigung der Belange des Siedlungsschutzes stellt die Gemeinde das Abstandsmaß 500 m zu Misch- und Dorfgebieten, zu im Zusammenhang bebaute Ansiedlungen sowie zu Weiler im Außenbereich als hartes Ausschlusskriterium ein. Da im Einzelfall Windkraftanlagen auch näher an diese Gebiete heranreichen können, obgleich die Richtwerte der TA Lärm eingehalten werden, fasst die Gemeinde vorsorglich den Abwägungsbeschluss, Misch- und Dorfgebieten, im Zusammenhang bebaute Ansiedlungen sowie Weiler im Außenbereich mit einem Abstand von 500 m zugleich als weiches Ausschlusskriterium zu berücksichtigen.

Beschluss: 14 : 0

- 300 m Abstand zu gewerblichen Bauflächen

---

▪ Unter Berücksichtigung der Belange des Siedlungsschutzes stellt die Gemeinde das Abstandsmaß 300 m zu Wohnnutzung im Gewerbegebiet als hartes Ausschlusskriterium ein. Da im Einzelfall Windkraftanlagen auch näher an diese Gebiete heranreichen können, obgleich die Richtwerte der TA Lärm eingehalten werden, fasst die Gemeinde vorsorglich den Abwägungsbeschluss, zu Gewerbegebieten einem Abstand von 300 m zugleich als weiches Ausschlusskriterium einzuhalten.

Beschluss: 14 : 0

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 17. September 2015

Eichler

1. Bürgermeister

Sitzungstag 15. September 2015

Die optischen und akustischen Belastungen heutiger Windkraftanlagen auf Wohnlagen können über die im Winderlass empfohlenen Abstände hinaus wirken. Im Rahmen der Formulierung städtebaulicher Ziele durch weiche Abstandskriterien kann die Gemeinde den Schutzabstand insbesondere zu Wohngebieten erhöhen.

Um Gebietstypen, die überwiegend Wohnnutzung beherbergen, vor den Einwirkungen von Windkraftanlagen (insbesondere Lärm, Schattenwurf und bedrängende Wirkung) zu schützen, wird empfohlen zusätzliche Abstände als weiches Ausschlusskriterium einzustellen:

- zusätzlich 200 m zu allgemeinen Wohngebiet der Ortschaften (insg. 1.000 m)
- 
- Unter Abwägung der Belange des Siedlungsschutzes mit und gegen den Anspruch, der Nutzung der Windenergie ausreichend Raum zu verschaffen, stellt die Kommune einen zusätzlichen Abstand von 200 m (insgesamt 1.000m) zu Wohngebieten der Ortschaften als weiches Ausschlusskriterium ein.

Beschluss: 14 : 0

- zusätzlich 300 m zu Misch- und Dorfgebieten und um im Zusammenhang bebaute Ansiedlungen sowie Weiler im Außenbereich (insg. 800 m)
- 
- Unter Abwägung der Belange des Siedlungsschutzes mit und gegen den Anspruch, der Nutzung der Windenergie ausreichend Raum zu verschaffen, stellt die Kommune einen zusätzlichen Abstand von 300 m (insgesamt 800m) zu Mischgebieten der Ortschaften (inkl. Dorfgebieten und im Zusammenhang bebaute Ansiedlungen sowie Weiler im Außenbereich) als weiches Ausschlusskriterium ein.

Beschluss: 14 : 0

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 17. September 2015

Eichler

1. Bürgermeister

Sitzungstag 15. September 2015

## Technische und infrastrukturelle Einrichtungen

Wechselwirkungen von Windkraftanlagen und Verkehrswegen bzw. infrastrukturellen Einrichtungen wie z.B. Überlandleitungen ergeben sich anlagenbedingt aufgrund der Kipphöhe der Windkraftanlagen und betriebsbedingt, etwa durch die Gefährdung des Verkehrs durch Ablenkung der Fahrzeugführer mittels Bewegungsunruhe. Entsprechend den „Hinweise(n) zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen“ vom 20.12.2011 der bayerischen Staatsregierung ist für die Abstände zu Verkehrswegen die Gewährleistung der „Sicherheit und Leichtigkeit“ des Verkehrs ausschlaggebend. Ähnliches gilt für den Luftverkehr, wenngleich Windkraftanlagen ohnehin durch spezielle Markierungen für den Luftverkehr gesichert werden. Flächen von wesentlicher Bedeutung als Verkehrswege sind alle qualifizierten Straßen, die durch das Gemeindegebiet Aying verlaufen (Bundautobahn BAB 8, Staatsstraßen St 2070, St 2078, St 2081 und Kreisstraßen M 8, M 9, M 14).

Die Mindestanforderungen im Umfeld von Straßenverkehrswegen ergeben sich aus den gesetzlichen Anbauverboten. Für die Abstände der verschiedenen Straßenkategorien werden folgende Mindestabstände als harte Ausschlusskriterien gemäß § 9 FStrG bzw. Art. 23 BayStrWG empfohlen:

- 40 m Abstand zu Bundesautobahnen

- 
- Unter Berücksichtigung der Belange von technischen und infrastrukturellen Einrichtungen stellt die Kommune das Abstandsmaß 40 m Abstand zu Bundesautobahnen als hartes Ausschlusskriterium ein.

Beschluss: 14 : 0

- 20 m Abstand zu Bundes- und Staatsstraßen

- 
- Unter Berücksichtigung der Belange von technischen und infrastrukturellen Einrichtungen stellt die Kommune das Abstandsmaß 20 m Abstand zu Bundes- und Staatsstraßen als hartes Ausschlusskriterium ein.

Beschluss: 14 : 0

- 15 m Abstand bei Kreisstraßen

- 
- Unter Berücksichtigung der Belange von technischen und infrastrukturellen Einrichtungen stellt die Kommune das Abstandsmaß 15 m zu Kreisstraßen als hartes Ausschlusskriterium ein.

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 17. September 2015

Eichler

1. Bürgermeister

Sitzungstag 15. September 2015

Beschluss: 14 : 0

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.  
Aying, den 17. September 2015

Eichler  
1. Bürgermeister

Sitzungstag 15. September 2015

Zu Bahngleisen sollte entsprechend Art. 6 BayESG ein 50 m Abstand als hartes Ausschlusskriterium eingestellt werden. Dieses Maß gilt, wie auch bei den gesetzlichen Regelungen für die Straßenverkehrswege, als Anbauverbotszone bzw. Baubeschränkungszone.

- 50 m Abstand zu Bahngleisen

- 
- Unter Berücksichtigung der Belange von technischen und infrastrukturellen Einrichtungen stellt die Kommune das Abstandsmaß 50 m zu Bahngleisen als hartes Ausschlusskriterium ein.

Beschluss: 14 : 0

Zu Energiefreileitungen muss ein Abstand eingehalten werden, der einen ausreichenden Schwingungsschutz der Leitungen ermöglicht. Durch die Nachlaufströmung der WKA können die Leiterseile in periodische Schwingungen versetzt werden und Schaden nehmen. Es wird daher als notwendig erachtet, diese durch beiderseitige Abstandshaltung zu stützen. Dabei muss zwischen den verschiedenen Typen von Hochspannungsleitungen unterschieden werden. Entsprechend der Wind-Freileitungsnorm EN 50341 und EN 50423 sollten folgende Abstände als harte Ausschlusskriterien herangezogen werden.

- $\leq 45$  KV-Freileitungen: 100 m (mindestens einfacher Rotordurchmesser, gemessen von der Rotorblattspitze bis zum äußersten ruhenden Leiterseil)

- 
- Unter Berücksichtigung der Belange von technischen und infrastrukturellen Einrichtungen stellt die Gemeinde einen Abstand von 100 m zu Freileitungen  $\leq 45$  KV als hartes Ausschlusskriterium ein. Vorsorglich wertet die Kommune diese Bereiche jedoch auch als weiches Ausschlusskriterium, einerseits da das notwendige Abstandsmaß auf einer Annahme für den Rotordurchmesser beruht und zudem nicht ausgeschlossen ist, dass Windkraftanlagen im Einzelfall näher an Freileitungen heranrücken können.

Beschluss: 14 : 0

- $> 45$  KV Freileitungen: 250 m (dreifacher Rotordurchmesser)

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 17. September 2015

Eichler

1. Bürgermeister

Sitzungstag 15. September 2015

- 
- Unter Berücksichtigung der Belange von technischen und infrastrukturellen Einrichtungen stellt die Gemeinde einen Abstand von 250 m zu Freileitungen > 45 KV als hartes Ausschlusskriterium ein. Vorsorglich wertet die Kommune diese Bereiche jedoch auch als weiches Ausschlusskriterium, einerseits da das notwendige Abstandsmaß auf einer Annahme für den Rotordurchmesser beruht und zudem nicht ausgeschlossen ist, dass Windkraftanlagen im Einzelfall näher an Freileitungen heranrücken können.

Beschluss: 14 : 0

Ein Ausschlusskriterium für Windkraftanlagen sind außerdem die tatsächlich vorhandenen Erholungseinrichtungen im Gemeindegebiet. Als hartes Kriterium wird empfohlen, aufgrund einer fehlenden fachlich und rechtlich differenzierten Beurteilung der verschiedenen Einrichtungen, lediglich die konkrete Fläche einzustellen. Als Ausschlussflächen gelten dabei Sport- und Freiflächen wie etwa Friedhöfe und Sportplätze u.Ä.

- Erholungseinrichtungen (flächenhaft)

- 
- Unter Berücksichtigung der Belange von technischen und Infrastrukturellen Einrichtungen stellt die Gemeinde Erholungseinrichtungen flächig als hartes Ausschlusskriterium ein.

Beschluss: 14 : 0

Zusätzlich zu den gesetzlichen Vorgaben für Schutzabstände zu Verkehrswegen bzw. den von Bebauung freizuhaltenen Bereichen obliegt es der Kommune, ein angemessenes Maß zum Schutz der infrastrukturellen Anlagen zu finden.

Maßgeblich sind dabei Aspekte wie Ablenkung durch Schattenwurf und damit Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Eiswurf und Schutz vor herabstürzenden Teilen bzw. vor dem Umkippen der Windenergieanlagen. Für sich genommen können diese Konflikte teilweise durch technische Modifikation umgangen werden. Um dem gesammelten Konfliktpotential entgegenzutreten, werden folgende zusätzliche Abstände zu Verkehrswegen als weiches Ausschlusskriterium empfohlen:

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 17. September 2015

Eichler

1. Bürgermeister



Sitzungstag 15. September 2015

- 160 m zu Bundesautobahnen, 180 m zu Bundes- und Staatsstraßen, 185 m zu Kreisstraßen (insgesamt jeweils 200 m hAK und wAK)

- 
- Unter Abwägung der Belange von technischen und Infrastrukturellen Einrichtungen mit und gegen den Anspruch, der Nutzung der Windenergie ausreichend Raum zu verschaffen, stellt die Kommune ein Abstandsmaß von insgesamt 200 m (kumulativ hAK und wAK) zu Kreis- und Staatsstraßen als weiches Ausschlusskriterium ein.

Beschluss: 14 : 0

Nach Auskunft des Betreibers Deutsche Bahn gelten Gleisanlagen als schutzbedürftig gegenüber von Windkraftanlagen. Aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit der Anlagen und den Gefahren durch Eiswurf ist für Bahntrassen entsprechend den Angaben des Betreibers DB Services Immobilien GmbH ein Abstand von 1,5 X (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) einzuhalten. Dieser Abstand ist in der Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ genannt. Der Abstand bezieht sich auf Verkehrswege allgemein. Bahnstrecken bestehen auch aus den zugehörigen Oberleitungen, die in Bezug auf den Schutz vor Nachlaufströmung der Windkraftanlagen berücksichtigt werden müssen. Entsprechend den Angaben der DB muss der nötige Abstand zu Oberleitungen ab 30 kv einen Abstand von 3 X Rotordurchmesser betragen. In Orientierung an den heutigen Stand der Technik wird ein Abstand von 250 m, äquivalent zu den Abständen zu Stromfreileitungen, als weiches Ausschlusskriterium empfohlen. Der Wert deckt auch den geforderten Abstand der zitierten Richtlinie ab bzw. übersteigt ihn geringfügig (Vgl. Abfrage Belange der Deutschen Bahn; Antwortschreiben DB Services Immobilien GmbH vom 11.Juli 2012).

- zusätzlich 250 m zu Bahnlinien

- 
- Unter Abwägung der Belange von technischen und Infrastrukturellen Einrichtungen mit und gegen den Anspruch der Nutzung, der Windenergie ausreichend Raum zu verschaffen, stellt die Gemeinde das zusätzliche Abstandsmaß von zusätzlich 250 m zu Bahnlinien als weiches Ausschlusskriterium ein.

Beschluss: 14 : 0

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 17. September 2015

Eichler

1. Bürgermeister

Sitzungstag 15. September 2015

Für Mittelspannungs-Freileitungen ( $\leq 45$  KV) wird empfohlen, einen Abstand von 250 m entsprechend dem harten Ausschlusskriterium für Hochspannungsleitungen einzustellen, um auch diese Leitungen ausreichend vor Nachlaufströmung zu schützen. Als weiches Ausschlusskriterium ergibt sich ein Abstand von 150 m.

- $\leq 45$  KV-Freileitungen: 150 m (insg. 250 m)

- 
- Unter Abwägung der Belange von technischen und Infrastrukturellen Einrichtungen mit und gegen den Anspruch, der Nutzung der Windenergie ausreichend Raum zu verschaffen, stellt die Gemeinde das zusätzliche Abstandsmaß von 150 m zu  $\leq 45$  KV-Freileitungen als weiches Ausschlusskriterium ein.

Beschluss: 14 : 0

Für Hochspannungsleitungen ( $>45$  KV) wird empfohlen, einen Abstand von 300 m als Schutz vor Nachlaufströmungen einzustellen, somit ergibt sich ein weiches Ausschlusskriterium von 50 m.

- $> 45$  KV-Freileitungen: 50 m (insg. 300 m)

- 
- Unter Abwägung der Belange von technischen und Infrastrukturellen Einrichtungen mit und gegen den Anspruch, der Nutzung der Windenergie ausreichend Raum zu verschaffen, stellt die Gemeinde das zusätzliche Abstandsmaß von 50 m zu  $> 45$  KV-Freileitungen als weiches Ausschlusskriterium ein.

Beschluss: 14 : 0

Es wird außerdem empfohlen, einen Schutzabstand von 500 m um Erholungseinrichtungen als weiches Ausschlusskriterium einzustellen. Dieser Schutzabstand bemisst sich aus den Anforderungen, die sich am harten/weichen (siehe oben) Ausschlusskriterium für Mischbauflächen orientieren, da sich in beiden Bereichen Korrelationen in den Anforderungen der Schutzwürdigkeit ergeben.

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 17. September 2015

Eichler

1. Bürgermeister

Sitzungstag 15. September 2015

- 500 m zu Erholungseinrichtungen

- 
- Unter Abwägung der Belange der Erholung mit und gegen den Anspruch, der Nutzung der Windenergie ausreichend Raum zu verschaffen, stellt die Gemeinde ein Abstandsmaß von 500 m zu Erholungseinrichtungen als weiches Ausschlusskriterium ein.

Beschluss: 14 : 0

### **Wasserwirtschaft**

Wechselwirkungen mit den Belangen der Wasserwirtschaft können anlagenbedingt durch stoffliche Emissionen auftreten. Betriebsbedingt können Störfälle mit Freisetzungen von wassergefährdenden Schmierstoffen auftreten. Eine bauliche Anlage kann insbesondere mit den Geltungsbereichen der Schutzgebiete in Konflikt treten, die grundsätzlich von neuen baulichen Anlagen freigehalten werden sollten, gleiches gilt aber auch für die vorhandenen fließenden und stehenden Gewässer.

Folgende Flächen von wesentlicher wasserwirtschaftlicher Bedeutung, bei denen Konflikte mit der Errichtung von Windkraftanlagen zu erwarten sind, sollten aufgrund ihrer rechtlichen bzw. tatsächlich ausschließenden Wirkung als harte Ausschlusskriterien gewertet werden:

- Fließgewässer und Quellbereiche.

- 
- Unter Berücksichtigung der Belange der Wasserwirtschaft und der tatsächlichen Ausschlusswirkung stellt die Gemeinde die fließenden Gewässer und Quellbereiche im Gemeindegebiet als hartes Ausschlusskriterium ein.

Beschluss: 14 : 0

- die stehenden Gewässer

- 
- Unter Berücksichtigung der Belange der Wasserwirtschaft und der tatsächlichen Ausschlusswirkung, stellt die Gemeinde die stehenden Gewässer im Gemeindegebiet als hartes Ausschlusskriterium ein.

Beschluss: 14 : 0

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 17. September 2015

Eichler

1. Bürgermeister

Sitzungstag 15. September 2015

Zusätzlich sollten die Schutzzonen I und II der amtlich festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebiete als harte Ausschlusskriterien gewertet werden, da hier die Errichtung von Windkraftanlagen durch die jeweiligen Verordnungen regelmäßig ausgeschlossen wird.

- Schutzzonen I und II der amtlich festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebiete

- 
- Unter Berücksichtigung der Belange der Wasserwirtschaft stellt die Gemeinde die Wasserschutzgebiete Zone I und II (amtlich festgesetzt oder vorgeschlagen, im Gemeindegebiet) als hartes Ausschlusskriterium ein. Aufgrund der zugehörigen Verordnungen scheiden diese Bereiche regelmäßig für die Nutzung der Windkraft aus. Da Windkraftanlagen in der Schutzzone I, II nicht zwingend aufgrund der jeweiligen Schutzgebietsverordnung auszuschließen sind, ergeht vorsorglich der Abwägungsbeschluss, Wasserschutzgebiete Zone I und II (amtlich festgesetzt oder vorgeschlagen) auch als weiches Ausschlusskriterium einzustellen.

Beschluss: 14 : 0

Für stehende und fließende Gewässer wird zudem empfohlen, einen pauschalen Schutzabstand von 30 m als weiches Ausschlusskriterium einzustellen, um potentielle Konflikte entsprechend den o.g. Ausführungen zu umgehen.

- 30 m zu fließenden und stehenden Gewässern

- 
- Unter Abwägung der Belange der Wasserwirtschaft mit und gegen den Anspruch, der Nutzung der Windenergie ausreichend Raum zu verschaffen, stellt die Gemeinde ein Abstandsmaß von 30 m zu fließenden und stehenden Gewässern im Gemeindegebiet als weiches Ausschlusskriterium ein.

Beschluss: 14 : 0

### **Natur und Landschaft**

Die Belange von Natur und Landschaft werden durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in unterschiedlicher Weise berührt.

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 17. September 2015

Eichler

1. Bürgermeister

Sitzungstag 15. September 2015

Belange des Naturschutzes sind überwiegend betriebsbedingt, also durch die Rotorbewegung, betroffen. Anzuführen ist dabei die Bewegungsunruhe des Rotors sowie dessen Schlag- bzw. Signalwirkung gegenüber der fliegenden Fauna (Insekten, Vögel und Fledermäuse). Akustische Wirkungen, insbesondere auch über die Schallausbreitung im Boden, können nicht ausgeschlossen werden, sind jedoch noch nicht hinreichend erforscht. Auf die Landschaft kann sich die Errichtung sowohl klein- als auch großräumig auswirken. Windkraftanlagen fügen dem Landschaftsbild ein stark technisches Element hinzu. Besonders zu beachten ist hierbei die auffallende Erscheinung der Anlagen, welche stets die Höhenentwicklung bestehender baulicher Anlagen deutlich durchbrechen und im Hinblick auf ihre optische Wirkung nicht mit den bisherigen baulichen Anlagen gleichgesetzt werden können. Betriebsbedingt ist vor allem die Rotorbewegung von wesentlicher Bedeutung, die die Wahrnehmung auf sich zieht, häufig weithin sichtbar ist und eine optische Bewegungsunruhe technischen Charakters herbeiführt. Die Sichtbarkeit und Auffälligkeit kann je nach Anlagen- und Betrachterstandort unterschiedlich sein. Mit abnehmender Entfernung zur Anlage nehmen zudem die für die offene Landschaft untypischen akustischen Immissionen zu. Aufgrund der erläuterten bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen sind in vielen Schutzgebietskategorien nachhaltige und nicht kompensierbare Auswirkungen zu erwarten. Es wird deshalb empfohlen, folgende Schutzgebietskategorien entsprechend den Ausführungen in den „Hinweisen zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen“ (Winderlass) vom 20.12.2011 der bayerischen Staatsregierung als harte Ausschlusskriterien einzustellen:

- Naturschutzgebiet „Kupferbachtal bei Unterlaus“

- 
- Unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft stellt die Gemeinde das Naturschutzgebiet „Kupferbachtal bei Unterlaus“ als hartes Ausschlusskriterium ein.

Beschluss: 14 : 0

- Flächenhafte Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile

- 
- Unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft stellt die Kommune flächenhafte Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile als hartes Ausschlusskriterium ein.

Beschluss: 14 : 0

- Gesetzlich geschützte Biotop: Auf Ebene der Flächennutzungsplanung können die amtlich kartierten Biotop als Ausschluss zugrunde gelegt werden. Sollten im Umgriff geplanter Windkraftanlagen weitere gesetzlich geschützte Biotop vorhanden sein, die noch nicht kartiert wurden, müssen diese im Rahmen der Genehmigungsplanung berücksichtigt werden.

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 17. September 2015

Eichler

1. Bürgermeister

Sitzungstag 15. September 2015

- Unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft stellt die Kommune gesetzlich geschützte amtlich kartierte Biotope als hartes Ausschlusskriterium ein.

Beschluss: 14 : 0

Neben den Schutzgebietskategorien, in denen der jeweilige Schutzzweck mit den Beeinträchtigungen, die durch Windkraftanlagen entstehen, nicht vereinbar ist, gibt es auch solche Gebiete, die zwar eine Sensibilität gegenüber Windkraftanlagen besitzen, diese jedoch nicht grundsätzlich ausschließen. Von den sensibel zu behandelnden Schutzgebietskategorien entsprechend den „Hinweisen zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen“ vom 20.12.2011 der bayerischen Staatsregierung sind folgende im Gemeindegebiet vorhanden und sollten als weiche Ausschlusskriterien behandelt werden:

- FFH-Gebiet „Kupferbachtal, Glonnquellen und Gutterstätter Streuwiesen“

- 
- Unter Abwägung der Belange von Natur und Landschaft mit und gegen den Anspruch, der Nutzung der Windenergie ausreichend Raum zu verschaffen, stellt die Gemeinde FFH-Gebiete als weiches Ausschlusskriterium ein.

Beschluss: 14 : 0

- Landschaftsschutzgebiet „Hofoldingen und Höhenkirchener Forst“

- 
- Unter Abwägung der Belange von Natur und Landschaft mit und gegen den Anspruch, der Nutzung der Windenergie ausreichend Raum zu verschaffen, stellt die Gemeinde das Landschaftsschutzgebiet „Hofoldingen und Höhenkirchener Forst“ als weiches Ausschlusskriterium ein.

Beschluss: 14 : 0

Der Landschaftssauschnitt um Aying wird geprägt durch die Rodunginseln innerhalb der Forstflächen. Aufgrund ihrer Bedeutung für die Erholung und das charakteristische Landschaftsbild, aber insbesondere auch aufgrund des hohen Konfliktpotentials mit dem Artenschutz, sollten die Waldrandbereiche von Windkraftanlagen freigehalten werden. In Abstimmung mit den Anforderungen des Naturschutz (Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 24.05.2012), sollte im gesamten Gemeindegebiet ein Abstand von 500 m zu den Waldrändern eingehalten werden.

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 17. September 2015

Eichler

1. Bürgermeister

Sitzungstag 15. September 2015

- 500 m Waldrandbereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholung und das Landschaftsbild

- 
- Unter Abwägung der Belange von Natur und Landschaft mit und gegen den Anspruch, der Nutzung der Windenergie ausreichend Raum zu verschaffen, stellt die Gemeinde einen Abstand von 500 m zu Waldrändern mit besonderer Bedeutung für die Erholung und das Landschaftsbild als weiches Ausschlusskriterium ein.

Beschluss: 14 : 0

Überdies sollten natur- und landschaftsräumliche Schwerpunktbereiche entsprechend den Angaben der Unteren Naturschutzbehörde als weiche Ausschlusskriterien berücksichtigt werden.

- Natur- und Landschaftsräumliche Schwerpunktbereiche

- 
- Unter Abwägung der Belange von Natur und Landschaft mit und gegen den Anspruch, der Nutzung der Windenergie ausreichend Raum zu verschaffen, stellt die Gemeinde natur- und landschaftsräumliche Schwerpunktbereiche als weiches Ausschlusskriterium ein.

Beschluss: 14 : 0

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 17. September 2015

Eichler

1. Bürgermeister

Sitzungstag 15. September 2015

## 5. Weitere Beschlüsse

- 5.1 Der Gemeinderat der Gemeinde Aying hat die eingegangenen Stellungnahmen beschlussmäßig geprüft und mit allen öffentlichen und privaten Belangen untereinander und gegeneinander abgewogen. Den Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie den Anmerkungen der Verwaltung kann nach Maßgabe der vorstehenden Einzelbeschlüsse gefolgt werden. Im Übrigen ist nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander eine über die beschlossenen redaktionellen Ergänzungen hinausgehende Änderung des geänderten Entwurfs des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft in der Fassung vom 28.04.2015 nicht veranlasst.
- 5.2 Der Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft nebst Begründung in der Fassung vom 28.04.2015 ist nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen und Einzelbeschlüsse wie folgt (redaktionell) zu überarbeiten und entsprechend zu ergänzen:
- Die neuen Erkenntnisse zum Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten Rotmilan und Waldschnepfe werden in der Begründung bzw. im Umweltbericht ergänzt sowie die artenschutzrechtlichen Unterlagen (Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums Vorprüfung saP – relevante Arten; Zusammenfassende Einschätzung Artenschutz Konzentrationsfläche WB) aktualisiert. Darüber hinaus werden hinsichtlich der Fledermäuse die Hinweise der ROB - HNB, zum Gondelmonitoring in den Planunterlagen aufgenommen. [vgl. Ziff. 2.1 Stellungnahme Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde/höhere Naturschutzbehörde]
  - Die Planbegründung wird hinsichtlich der Anforderungen für die Erstaufforstung gemäß Art. 16 BayWaldG (Bannwaldausgleichsflächen) entsprechend ergänzt. [vgl. Ziff. 2.7 Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg]
  - In der Themenkarte 673-TK-2 zur Planbegründung wird die Gashochdruckleitung Egmatting-Tölz nachrichtlich dargestellt. [vgl. Ziff. 2.11 Stellungnahme bayernets GmbH]
  - In der Planbegründung wird ein Hinweis zur Tiefflugzone und der damit verbundenen Höhenbeschränkungen ergänzt. [vgl. Ziff. 2.12 Stellungnahme LRA München, Abt. Bauleitplanung]
  - In der Planbegründung werden die Ausführungen zur Tabelle A. 6.2 und in A. 7.1.1 hinsichtlich der Zusammensetzung der harten Ausschlusskriterien redaktionell ergänzt. [vgl. Ziff. 2.12 Stellungnahme LRA München, Abt. Bauleitplanung]

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 17. September 2015

Eichler

1. Bürgermeister



Sitzungstag 15. September 2015

- Die Legende zur Planzeichnung wird zum Planzeichen „Fläche für Wald“ um die Zweckbestimmung Bannwaldausgleich ergänzt. [vgl. Ziff. 2.12 Stellungnahme LRA München, Abt. Bauleitplanung]
- In der Themenkarte 673-TK-4 zur Planbegründung wird das Ensemble Kleinhelfendorf entsprechend gekennzeichnet. [vgl. Ziff. 2.12 Stellungnahme LRA München, Abt. Bauleitplanung]
- Die Ausführungen in der Planbegründung, Kap. 4.6 Umsetzung der Planung, werden für den Unterpunkt Erschließung und Verkehr bezüglich der Hinweise der Autobahndirektion Südbayern entsprechend redaktionell ergänzt. [vgl. Ziff. 2.27 Stellungnahme Autobahndirektion Südbayern]
- In der Themenkarte 2 zur Planbegründung werden bezüglich der Richtfunktrassen der Vodafone GmbH die von dieser angegebenen Seitenabstände (von ursprünglich von 30 m) auf 75 m entsprechend als Hinweis erweitert. [vgl. Ziff. 2.31 Stellungnahme Vodafone GmbH]

5.3 Die so geänderte Planfassung erhält das Datum **15.09.2015**.

5.4 Für den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft in der Fassung vom **15.09.2015** und die Begründung in der Fassung vom selben Tag fasst der Gemeinderat den Feststellungsbeschluss.

5.5 Die Verwaltung und das Planungsbüro Markert werden beauftragt, die endgültige Planfassung herzustellen und den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft zur Genehmigung am Landratsamt München einzureichen.

Beschluss: 14 : 0

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 17. September 2015

Eichler

1. Bürgermeister

**Tagesordnungspunkt 5****öffentlich****Bauantrag-Tektur (2015/63):  
Neubau Gewerbehaus mit Lager, Laden, Büro, Betriebswohnung,  
85653 Aying, Max-Abelshausen-Straße**

Ifd. Nr. 204

Anwesend: 14

**Beschluss: 14 : 0**

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 24a „Gewerbegebiet nördlich der Staatstraße 2070“ und beurteilt sich deshalb nach § 30 Abs. 1 BauGB.

Mit Gemeinderatssitzung vom 06.05.2014 ist bereits ein Antrag zum Neubau eines Gewerbegebäudes mit Lager, Laden, Büro und Betriebsleiterwohnung behandelt worden (AZ: 2014/15 u. 7.1.1-0370/14/V). Dieser ist allerdings noch nicht genehmigt. Im Zuge dieses ersten Antrags sind bereits 3 Befreiungen vom Bebauungsplan beantragt worden. Diesen wurden in der betreffenden Gemeinderatssitzung vom 06.05.2014 auch zugestimmt.

Dabei handelte es sich um folgende Befreiungen:

1. Pflasterung der Stellplätze mit gerumpeltem Betonsteinpflaster antik (Nach Beb. Plan als Rasenpflasterflächen auszuführen)
2. Höhenversetzung des Firsts + Änderung der Firstrichtung im nördlichen Gebäudeteil in Ost–West Richtung (Nach Beb.Plan Satteldächer ohne Aufbauten mit einer DN von 12° - 26° und Firstrichtung Nord-Süd festgesetzt).
3. Überschreitung der Baugrenze um 134 m<sup>2</sup> in östliche Richtung (Bauraum festgesetzt).

Im Zuge der Prüfung durch das Landratsamt München, wurden weitere notwendige Befreiungstatbestände festgestellt.

Gegenständlich ist nun ein Tekturantrag zum Neubau eines Gewerbehauses mit Lager, Laden, Büro und Betriebswohnung sowie 5 Befreiungen beantragt. Das nun beantragte Gewerbehaus mit Lager Laden, Büro und Betriebswohnung ist mit einer WH von 8,00 m und einer DN von 26° dargestellt.

Die Änderung des Vorhabens betrifft folgende Punkte:

- Änderungen in der DN (vormals mit DN von 20° bzw. 22° bei Hauptgebäude)
- Verschiebung des Gebäudes in den Bauraum
- Änderungen Grenzbebauung (Garage + Gartengerätehaus im Osten)
- Anpassung der geforderten Bepflanzungen

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 17. September 2015

Eichler

1. Bürgermeister

Sitzungstag 15. September 2015

Das Planvorhaben erfordert ergänzend zu dem bereits eingereichten Vorhaben folgende Befreiungen:

**Beantragte Befreiung:**

1. Überschreitung des Bauraums um 121 m<sup>2</sup> in Richtung Osten
2. Nichteinhaltung der Untergliederung des Hauptgebäudes an der Nordfassade
3. Errichtung einer zweiten Zufahrt auf das Grundstück
4. Errichtung von 9 Stellplätzen ganz oder teilweise außerhalb des Bauraums
5. Überschreitung der max. zulässigen GRZ

**Festsetzung gem. Bebauungsplan:**

1. Durch Bebauungsplan festgelegter Bauraum.
2. Die Baukörper sind je 20,00 m Wandlänge durch Materialwechsel, Vor – und Rücksprünge des Gebäudes oder unterschiedliche Höhenentwicklung zu gliedern.
3. Für das Gewerbegebiet ist nur eine gemeinsame Grundstücks Zu- und Ausfahrt oder eine Zufahrt und eine Ausfahrt je Grundstück zulässig.
4. Die erforderlichen Stellplätze sind nur innerhalb des Bauraums zulässig.
5. Max. zulässige GRZ von 0,45 (GRZ + GRZn)

**Stellungnahme der Verwaltung:**

1. Gegenüber dem Bebauungsplan Nr. 24a „Gewerbegebiet nördlich der Staatstraße 2070“ fand eine Vergrößerung des Grundstücks (GE 3) durch die Übernahme eines Grundstücksteils von GE 4 statt. Dadurch ergab sich eine neue Grundstücksgröße von vormals 1800 m<sup>2</sup> auf nun 3300 m<sup>2</sup>. Dadurch wird eine Verschiebung des Gebäudes in Richtung Osten durch die Verwaltung als städtebaulich vertretbar angesehen
2. Die Gebäudenordseite hat eine Gesamtlänge von ca. 25 m. Die nach Bebauungsplan geforderte Untergliederung der Baukörper, ist zwar nicht eingehalten, jedoch sieht die Verwaltung die Befreiung von dieser Festsetzung als städtebaulich vertretbar an, da es sich hierbei lediglich um die nördliche Gebäudefassade handelt (die von der restlichen Gewerbebebauung abgewandte Seite). Weiterhin ist dieser Bereich intensiv eingegrünt und zukünftig von Norden kaum mehr einzusehen.

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 17. September 2015

Eichler

1. Bürgermeister

Sitzungstag 15. September 2015

3. Aufgrund der Vergrößerung des Grundstücks in Richtung Osten ist die Errichtung einer zweiten Zufahrt auf das Grundstück vertretbar. Insbesondere da es sich hierbei lediglich um eine Zufahrt für 3 Stellplätze handelt wodurch die Grünflächen kaum zerschnitten werden. Weiterhin wird einer dieser Stellplätze behindertenfreundlich ausgeführt, was an dieser Stelle aus Sicht der Verwaltung durchaus sinnvoll erscheint, da sich der Zugang zum Laden in unmittelbarer Nähe befindet. Aus Sicht der Verwaltung ist die Erteilung einer Befreiung daher städtebaulich vertretbar.
4. Aufgrund der Übernahme eines Grundstücksteils von GE 4 (ca.1500 m<sup>2</sup>) erfolgt die Parkierungserschließung gem. Eingabeplan über diese erweiterte Fläche. Da bereits durch das Hauptgebäude der Bauraum in Richtung Osten überschritten wird, ist die Errichtung von Stellplätzen innerhalb des Bauraums nicht möglich (Anordnung der Stellplätze in Richtung Norden und Westen ist gem. Bebauungsplan unzulässig). Da möglichst wenig versiegelte Fläche entstehen soll, ist die Anordnung der Stellplätze außerhalb des Bauraums aber im Einfahrtsbereich städtebaulich die verträglichste Lösung. Die Verwaltung steht dieser Befreiung positiv gegenüber.
5. Nach Bebauungsplan ist eine max. GRZ von 0,30 zulässig. Diese darf durch Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO um bis zu 50 % überschritten werden. Somit ergibt sich eine max. zulässige GRZ von 0,45 (GRZ + GRZn). Die GRZ für das Wohngebäude beträgt 0,26. Allerdings ist durch die nach Osten erweiterte Grundstücksfläche auch eine Vergrößerung der versiegelten Flächen für die Zufahrten erforderlich. Somit ergibt sich eine Gesamt GRZ von 0,48 (GRZ + GRZn). Da wie oben beschrieben eine Vergrößerung des Grundstücks stattgefunden hat, ist aus Sicht der Verwaltung eine Überschreitung der GRZ um 0,03 städtebaulich vertretbar.

Weiterhin sind vom Landratsamt noch 2 weitere Befreiungen gefordert. Diese sind allerdings entweder bereits durch die Gemeinde behandelt worden oder aufgrund einer unterschiedlichen Interpretation des Bebauungsplans gefordert gewesen. Zum einen betrifft dies den Wegfall des 4 m Grünstreifens östlich des Bauraumes sowie zum anderen die fehlende Durchgrünung der Stellplatzanlage.

Bezüglich des Wegfalls des 4 m breiten Grünstreifens ist diese Befreiung bereits mit dem Einvernehmen des Gemeinderats in der Sitzung vom 06.05.2014 hergestellt worden. Der Wegfall des Grünstreifens ist ein Resultat der Erweiterung der Grundstücksfläche in Richtung Osten und der an dieser Stelle angelegten Zufahrt. Sollte von Seiten des LRA ggf. eine Befreiung notwendig sein, stimmt der Gemeinderat dieser zu.

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 17. September 2015

Eichler

1. Bürgermeister

Sitzungstag 15. September 2015

Desweiteren ist durch das LRA die Durchgrünung der Stellplatzanlage gefordert, wobei die Begrünung der Stellplätze entsprechend dem Bebauungsplan auszuführen ist. Nach Einschätzung der Gemeinde orientiert sich diese Festsetzung an der gemeindlichen Stellplatzsatzung wobei dort beschrieben steht, dass ab spätestens 5 Stellplätzen ein Bepflanzungstreifen anzulegen ist. Entgegen der Interpretation dieser Festsetzung durch das LRA (alle Querparker / Längsparker sind anzurechnen und für jeden 5. Querparker / 2. Längsparker ist ein Baum der 1. Ordnung zu pflanzen) sieht der Gemeinderat diese Festsetzung als eingehalten, da auf dem gesamten Grundstück keine zusammenhängende Parkfläche mit mehr als 5 Querparkern oder 2 Längsparkern dargestellt ist. Sollte jedoch von Seiten des Landratsamts eine Befreiung gefordert werden, stimmt der Gemeinderat dieser zu.

Anhand der diesem Antrag beigefügten Betriebsbeschreibung incl. Betriebszeiten (kein Nachtbetrieb) ist davon auszugehen, dass die durch Bebauungsplan festgesetzten Immissionsschutzwerte nicht überschritten werden. Gemäß der vorliegenden Betriebsbeschreibung ist ein Lärmschutzgutachten aus Sicht der Gemeinde Aying nicht notwendig.

Die Nachbarunterschrift wurde nicht erteilt.

Das gemeindliche Einvernehmen zu o.g. Bauvorhaben und den genannten Befreiungen wird erteilt.

Beschluss: 14 : 0

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 17. September 2015

Eichler

1. Bürgermeister

Sitzungstag 15. September 2015

**Tagesordnungspunkt 6**

**öffentlich**

**Vollzug BayStrWG:  
Abstufung Teilstück Lindacher Weg in Aying**

lfd. Nr. 205

Anwesend: 14

**Beschluss: 14 : 0**

Der Lindacher Weg (Fl.Nr. 812/1, Gemarkung Peiß) wird derzeit im Bestandsverzeichnis als Gemeindeverbindungsstraße geführt.

Das westliche Teilstück (Fl.Nr. 812/1/T, Gemarkung Peiß) mit einer Länge von 105 m wurde aufgrund eines städtebaulichen Vertrages ausgebaut und ist daher gemäß Art. 7 BayStrWG zu einem ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg abzustufen.

Die Straßenbaulast liegt bei der Gemeinde Aying.

Das Bestandsverzeichnis ist zu berichtigen und die Änderung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Der Gemeinderat beschließt die Abstufung des 105 m langen Teilstücks der Fl.Nr. 812/1/T, Gemarkung Peiß, zu einem ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg. Die Verwaltung wird mit dem weiteren rechtlichen Vollzug beauftragt.

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 17. September 2015

Eichler

1. Bürgermeister

Sitzungstag 15. September 2015

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.  
Aying, den 17. September 2015

Eichler  
1. Bürgermeister